

Deutsche Steuer-Zeitung

und

Wirtschaftlicher Beobachter

Herausgeber Fritz Reinhardt

Jahrgang XXVIII

25. November 1939

Nummer 47

Industrieverlag Spaeth & Lінде, Berlin W 35
Hauptchriftleiter i. N. Dr. jur. Fritz Koppe, Rechtsanwalt, Fachanwalt für Steuerrecht, Berlin

Erscheint wöchentlich. Fernruf: 222086,
222087 u. 222097. Postfachkonto: Berlin NW
Nummer 18541. Bezugspreis: Vierteljährlich
5,80 RM (ausschließl. Zustellungsgebühr). Einzel-



heft Preis 1,— RM durch jede Buchhandlung,
direkt vom Verlag unter Kreuzband oder durch
die Post. Anzeigenpreis nach Tarif. Zuschriften
an den Verlag, Berlin W 35, Woytschstraße 5

Kriegszuschlag auf Trinkbranntweinbestände

Von Ministerialrat *Herting*, Berlin, Reichsfinanzministerium

Inhalt:

1. Bisherige Rechtslage,
2. Durchführungsverordnung vom 20. November 1939,
3. Die steuerpflichtigen Unternehmer,
4. Die steuerpflichtigen Waren,
5. Ermittlung der Bestände,
6. Ermittlung des Alkoholgehalts,
7. Besteuerung,
8. Zweifelsfragen.

1. Bisherige Rechtslage

§ 11 der Kriegswirtschaftsverordnung spricht aus: „Die Hektolitereinnahme nach § 84 des Gesetzes über das Branntweinmonopol vom 8. April 1922 (RGBl. I S. 405) wird von 275 RM auf 375 RM für das Hektoliter Weingeist erhöht.“ Die Hektolitereinnahme ist maßgebend für den Preis, zu dem Weingeist in den Verkehr gelangt. Die Erhöhung der Hektolitereinnahme um 100 RM ist eine Preiserhöhung für Weingeist. Die Preiserhöhung kommt der Reichskasse zugute. Sie wirkt wie die Erhöhung einer Verbrauchsteuer.

Der Verbraucher pflegt Weingeist nicht un verarbeitet zu verbrauchen. Er bezieht Erzeugnisse aus Weingeist, insbesondere Trinkbranntwein, von Kleinverteilern, z. B. von Gastwirten oder von Lebensmittelhändlern. Die Kleinverteiler beziehen die Trinkbranntweine entweder unmittelbar vom Hersteller oder mittelbar über Großverteilern. Die Hersteller beziehen den Weingeist, sogenannten Monopolspirit, von der Branntweinmonopolverwaltung. Die Erhöhung der Hektolitereinnahme kann sich deshalb nur allmählich auf die Verbraucherpreise auswirken.

Es war zu befürchten, daß die Verbraucher, um der Preiserhöhung zu entgehen, sofort nach Erscheinen der Kriegswirtschaftsverordnung *Vorratskäufe* tätigen würden. Der Generalbevollmächtigte für die Wirtschaft hat deshalb am 4. September 1939 angeordnet, daß ein Verkauf von Likören, Weinbrand und Spiritus an den Verbraucher erst erfolgen darf, nachdem Zuschläge zu den Kleinverkaufspreisen dieser Waren bekanntgegeben wurden. Der Zuschlag war von den Kleinverteilern beim Verkauf von Trinkbranntwein zu erheben und mit der nächsten Umsatzsteuerzahlung an das Finanzamt abzuführen. Der Zuschlag beträgt eine Reichsmark je 1 Liter reinen Alkoholgehalts der Trinkbranntweine. Der glasweise Ausschank in Gastwirtschaften war ausgenommen, weil dabei *Vorratskäufe* der Verbraucher nicht vorkommen können.

Es kommen ständig neue Trinkbranntweinerzeugnisse in den Verkehr, die bereits mit der erhöhten Hektolitereinnahme belastet sind. Es ist für die Unternehmer schwierig, auseinanderzuhalten, in welchen Fällen sie den Kriegszuschlag gemäß der Anordnung des Generalbevollmächtigten für die Wirtschaft zu erheben haben, und in welchen Fällen nicht. Die neu hergestellten Erzeugnisse müssen ohne Kriegszuschlag, aber zu einem entsprechend erhöhten Preis verkauft werden. Die Preiserhöhung kann der Kleinverteiler behalten. Er hat einen entsprechend höheren Preis an seinen Lieferer gezahlt. Den Kriegszuschlag aber muß der Kleinverteiler an das Finanzamt abführen.

Es bestanden bisher auch sonstige Unklarheiten. Es war für die Finanzämter kaum möglich, die Einziehung des Kriegszuschlags sorgfältig zu überwachen.

2. Durchführungsverordnung vom 20. November 1939

Die bezeichneten Verschiedenheiten und die sonstigen Unklarheiten werden beseitigt durch die Durchführungsverordnung vom 20. November 1939 (RGBl. I S. 2267, RStBl. S. 1128). Alle Unternehmer, die Trinkbranntwein gegen Entgelt liefern, haben auf Montag, 27. November 1939 4 Uhr am Morgen ihren Bestand an Trinkbranntwein zu ermitteln. Es ist der Bestand festzustellen, der der erhöhten Hektolitereinnahme gemäß § 11 der Kriegswirtschaftsverordnung noch nicht unterlegen hat. Die Unternehmer haben den darauf entfallenden Kriegszuschlag an das Finanzamt abzuführen. Der Kriegszuschlag beträgt 1 RM auf 1 Liter reinen Alkohol. Die Höhe des Kriegszuschlags entspricht der gemäß § 11 der Kriegswirtschaftsverordnung erhöhten Hektolitereinnahme der Branntweinmonopolverwaltung.

Die Bestandsbesteuerung bewirkt, daß sich nach dem 26. November 1939 kein Trinkbranntwein mehr im Verkehr

befindet, der noch nicht mit der erhöhten Sektolitereinnahme oder mit dem dieser entsprechenden Kriegszuschlag belastet ist. Es besteht deshalb nicht mehr die Gefahr, daß Branntwein aus steuerlichen Gründen auf Vorrat eingekauft wird. Die Verordnung des Generalbevollmächtigten für die Wirtschaft vom 4. September 1939 (RGBl. I S. 1762) ist entbehrlich geworden. Sie tritt deshalb am 27. November 1939 außer Kraft.

Der Kriegszuschlag ist ab 27. November 1939 nicht mehr gesondert zu berechnen. Er wird in den Preis eingerechnet. Er kann deshalb nicht von der Umsatzsteuer ausgenommen werden. Der Umsatzsteuer unterliegt der volle Preis einschließlich des Kriegszuschlags. Es ist deshalb ab 27. November 1939 auch die Umsatzsteuer in den Preis einzuberechnen.

3. Die steuerpflichtigen Unternehmer

Als steuerpflichtige Unternehmer kommen alle Unternehmer in Betracht, die Trinkbranntwein gegen Entgelt liefern. Bisher waren nur die Kleinverteiler von Trinkbranntwein kriegszuschlagspflichtig. Die Bestandsbesteuerung haben alle Unternehmer vorzunehmen, die Trinkbranntwein gegen Entgelt liefern, insbesondere auch die Hersteller und die Großverteiler. Es kommen z. B. in Betracht: die Fabrikanten, Großhändler, Gastwirte, Destillateure, Drogeristen, Apotheker, Lebensmittel- und Feinkosthändler, Konditoren, Kantinen und die Vereine, die Branntwein in ihren Vereinsräumen entgeltlich abgeben.

Es ist gleichgültig, ob diese Unternehmer den Trinkbranntwein herstellen oder bearbeiten oder in dem gleichen Zustand weiterliefern, in dem sie ihn empfangen haben. Es kommt auch nicht darauf an, ob sie den Trinkbranntwein in Flaschen oder in anderen Gefäßen liefern, oder ob sie ihn offen ausschänken. Die Unternehmer haben auch die Bestände zu versteuern, die zur Weiterverarbeitung, z. B. zur Herstellung von Nachwaren oder von Süßspeisen, bestimmt sind.

4. Die steuerpflichtigen Waren

Trinkbranntweine sind solche Branntweine und branntweinhaltigen Zubereitungen, die als Getränk genossen zu werden pflegen, z. B. Weinbrand, Obstbranntwein, Kornbranntwein, Rum, Arrak, Liköre u. dgl. Die Branntweine können auch verschnitten sein. Branntweinhaltige Zubereitungen sind auch solche Getränke, die vor dem Genuß noch besonders bereitet werden, wie z. B. Punschessenzen. Auch der unverarbeitungsbereite Branntwein (unverarbeiteter Monopolsprit), der zur Herstellung von Trinkbranntwein verwendet werden soll, ist kriegszuschlagspflichtig.

Die Sektolitereinnahme der Branntweinmonopolverwaltung bleibt in manchen Fällen unerhoben oder sie wird vergütet. Die Fälle, in denen dies geschieht, sind durch die Monopolgesetzgebung oder durch Runderlasse des Reichsministers der Finanzen bestimmt. Es kommen hier insbesondere Erzeugnisse in Betracht, die ausgeführt werden. Auch die erhöhte Sektolitereinnahme wird in diesen Fällen nicht erhoben oder sie wird vergütet. Es besteht kein Bedürfnis, die Waren, die der erhöhten Sektolitereinnahme nicht unterliegen, zum Kriegszuschlag heranzuziehen. Der Kriegszuschlag dient nur zum Ausgleich bei den Waren, die noch nicht mit der erhöhten Sektolitereinnahme belastet werden konnten, ihrer Art nach aber der erhöhten Sektolitereinnahme unterliegen müßten. Es sind deshalb die Waren, die von der Sektolitereinnahme unbelastet bleiben, auch nicht kriegszuschlagspflichtig.

5. Ermittlung der Bestände

Es ist der Bestand des Trinkbranntweins zu ermitteln, der noch nicht mit der erhöhten Sektolitereinnahme belastet ist. Dieser Bestand wird oft vermischt sein mit den Beständen, die der erhöhten Sektolitereinnahme schon unterlegen haben. Der Bestand an noch nicht belastetem Trinkbranntwein wird in diesen Fällen nur durch Berech-

nung ermittelt werden können. Es wird dazu in den meisten Fällen eine Aufnahme des gesamten Lagerbestands erforderlich sein, der am 26. November 1939 bei Betriebschluß vorhanden ist.

Der Bestand an unbelastetem Trinkbranntwein, der in diesem Gesamtbestand enthalten ist, kann errechnet werden, wenn man frühere Bestandsaufnahmen und die Warenbewegung der letzten Zeit als Hilfsmittel heranzieht.

Es kommen als solche Hilfsmittel in Betracht

die Bestandsaufnahme vom 5. September 1939, die gemäß der Anordnung des Generalbevollmächtigten für die Wirtschaft vom 4. September 1939 vorzunehmen war, die Bestandsaufnahme vom 20. Oktober 1939. Die Trinkbranntweinhersteller waren verpflichtet, diese Bestandsaufnahme zu machen gemäß einer Anordnung des Beauftragten des Reichsnährstands für die Trinkbranntweinwirtschaft vom 16. Oktober 1939, die Warenbezüge seit dem 5. September 1939 und die Warenlieferungen ab dem gleichen Zeitpunkt.

Die beteiligten Organisationen der gewerblichen Wirtschaft werden den Unternehmern besondere Rat schläge geben, wie sie am einfachsten die Bestandsermittlung vornehmen können. Eine allgemeine Anweisung dazu war nicht möglich. Die Verhältnisse liegen in den verschiedenen Stufen der Trinkbranntweinwirtschaft voneinander sehr verschieden.

Die Unternehmer müssen die nichtbelasteten Bestände vollständig ermitteln, wie es ihnen möglich ist. Sie müssen die Art der Ermittlung bei der Anmeldung der Bestände angeben. Es muß z. B. gesagt werden, auf Grund welcher Unterlagen die Bestände ermittelt worden sind, und es sind die abschließenden Zahlen der einzelnen Berechnungsposten in der Anmeldung anzugeben. Die Unterlagen sind aufzubewahren und zur Nachprüfung durch das Finanzamt bereit zu halten.

Es sind die Mengen dem Bestand hinzuzurechnen, die der Unternehmer nach dem 26. November 1939 empfängt und für die ihm sein Lieferer weder die erhöhte Sektolitereinnahme noch den Kriegszuschlag berechnet hat.

6. Ermittlung des Alkoholgehalts

Der Alkoholgehalt des noch nicht belasteten Lagerbestands muß errechnet werden. Der Alkoholgehalt ist in Litern zu ermitteln. Es wird sich empfehlen, die Waren gleichen Alkoholgehalts bei der Bestandsfeststellung zusammenzufassen. Es können z. B. sämtliche Trinkbranntweine mit 35 v. H. Alkoholgehalt zusammengerechnet werden, die in Flaschen gleicher Größe auf dem Lager sind. Man kann dann aus der Summe der Flaschen die Gesamtmenge des Trinkbranntweins und aus der Gesamtmenge des Trinkbranntweins den Alkoholgehalt errechnen.

Beispiel:

500 Flaschen verschiedener Trinkbranntweine mit 35 v. H. Alkoholgehalt. Jede Flasche enthält $\frac{1}{2}$ Liter = 375 Liter Trinkbranntwein. Hier von 35 v. H. = 131 $\frac{1}{4}$ Liter reiner Alkohol.

Der Alkoholgehalt der Trinkbranntweine ist den Unternehmern in der Regel bekannt. Er pflegt auf den Flaschenschildern aufgedruckt zu sein. Ist der Alkoholgehalt ausnahmsweise nicht bekannt, z. B. bei ausländischen Branntweinerzeugnissen, so ist die zuständige Fachgruppe bereit, darüber Auskunft zu geben.

Die für die einzelnen Warenarten und Warenmengen festgestellten Alkoholgehalte sind zusammen zuzählen. Es ergibt sich auf diese Weise der Gesamtalkoholgehalt des gesamten unbelasteten Lagerbestands, ausgedrückt in Litern reinen Alkohols.

7. Besteuerung

Der Kriegszuschlag beträgt 1 RM je Liter reinen Alkohols des Gesamtbestands an unbelastetem Trinkbranntwein.

Beispiel:

Der Alkoholgehalt des unbelasteten Trinkbranntweinbestandes beträgt 131 1/2 Liter. Der Kriegszuschlag beträgt 131,25 RM.

Die Unternehmer haben den Lagerbestand und die darin enthaltene Menge reinen Alkohols spätestens am 10. Januar 1940 beim Finanzamt an zu melden. Es ist das gleiche Finanzamt wie für die Umsatzsteuer des Unternehmers zuständig. Der Kriegszuschlag ist spätestens am 10. Januar 1940 an das Finanzamt zu zahlen. Ratenweise Abtragung des Kriegszuschlags kann den Unternehmern gestattet werden, denen die pünktliche Entrichtung des vollen Kriegszuschlags nicht zugemutet werden kann. Es gelten die gleichen Richtlinien wie für die Zahlung des Kriegszuschlags auf die Bestände an Bier, Tabakwaren und Schaumwein.

8. Zweifelsfragen

Es ist vorgekommen, daß Unternehmer, die den Kriegszuschlag gemäß der Anordnung des Generalbevollmächtigten für die Wirtschaft vom 4. September 1939 zu erheben hatten,

diesen aus Unkenntnis über ihre Verpflichtung in den ersten Tagen nach dem 4. September 1939 noch nicht erhoben haben. Es wird diesen Unternehmern oft nicht möglich sein, von ihren Abnehmern nachträglich den Kriegszuschlag einzuziehen. Der Reichsminister der Finanzen hat sich damit einverstanden erklärt, daß die Finanzämter in solchen Fällen den Kriegszuschlag nicht nachträglich von den Unternehmern erheben.

Es ist auch vorgekommen, daß Unternehmer den Kriegszuschlag in Fällen glaubten erheben zu müssen und erhoben haben, in denen dies die Anordnung des Generalbevollmächtigten für die Wirtschaft vom 4. September 1939 nicht vorgesehen hatte, z. B. beim glasweisen Ausschank oder im Großhandel. Es ist auch vorgekommen, daß der Kriegszuschlag nicht in der vorgeschriebenen Höhe von 1 RM je Liter reinen Alkohols erhoben wurde, sondern in Höhe von 20 v. H. des Kleinhandelspreises. Auch diese Kriegszuschlagsbeträge müssen an das Finanzamt abgeführt werden.

Organlehre und Schachtelvergünstigung bei Auslandsbeziehungen

Von Steuerinspektor Diplomkaufmann *Steinbring*, Betriebsprüfer beim Oberfinanzpräsidium Berlin

Inhalt:

I. Organlehre und Auslandsbeziehungen

1. Begriff der Organlehre,
2. Die Auswirkungen der Anerkennung der Organlehre für die einzelnen Steuerarten,
3. Die inländischen Organgesellschaften ausländischer Obergesellschaften,
4. Die ausländischen Organgesellschaften inländischer Obergesellschaften,
5. Organlehre und Doppelbesteuerungsrecht,

II. Schachtelvergünstigung und Auslandsbeziehungen

6. Zweck der Schachtelvergünstigung,
7. Organschaft und Schachtelvergünstigung,
8. Die vom Schachtelvorrecht begünstigten Steuerarten,
9. Die Auswirkung der Schachtelvergünstigung bei Auslandsbeziehungen,
10. Schachtelvergünstigung und Doppelbesteuerungsrecht.

Auslandsbeziehungen im Sprachgebrauch der Reichsfinanzverwaltung sind geschäftliche Beziehungen, die von natürlichen oder juristischen Personen über die Reichsgrenze hinweg unterhalten werden und über das gewöhnliche Geschäftsfreunde-Verhältnis hinausgehen.

I. Organlehre und Auslandsbeziehungen

1. Begriff der Organlehre

Die Organlehre beruht auf dem Grundsatz, daß ein rechtlich selbständiges Unternehmen dann der steuerrechtlichen Selbständigkeit ermangelt, wenn es organisatorisch, wirtschaftlich und finanziell derart in den Organismus eines anderen, übergeordneten Unternehmens eingegliedert ist, daß es den Weisungen dieses Unternehmens zu folgen verpflichtet ist.

Die Organlehre ist im Umsatzsteuergesetz und im Gewerbesteuergesetz gesetzlich verankert. Für das Körperschaftsteuerrecht und Einkommensteuerrecht ist die Organlehre durch die Rechtsprechung des RFG entwickelt worden.

a) Umsatzsteuer

Nach § 2 Absatz 2 Ziffer 2 UStG liegt eine Organgesellschaft vor, wenn eine juristische Person dem Willen eines Unternehmers derart untergeordnet ist, daß sie keinen eigenen Willen hat. Im § 17 UStDV 1938 ist hierzu folgendes ausgeführt:

„Eine juristische Person ist dem Willen eines Unternehmers dann derart untergeordnet, daß sie keinen eigenen Willen hat (Organgesellschaft), wenn sie nach dem Gesamtbild der tatsächlichen Verhältnisse finanziell, wirtschaftlich und organisatorisch in sein Unternehmen eingegliedert ist.“

b) Gewerbesteuer

Die im § 2 Absatz 2 Ziffer 2 Satz 2 GewStG enthaltene Begriffsbestimmung stimmt mit der im § 17 UStDV 1938

nahezu wörtlich überein. Es bestehen nur folgende Unterschiede: Während nach dem Umsatzsteuergesetz jede juristische Person Organgesellschaft sein kann, muß nach dem Gewerbesteuergesetz die Organgesellschaft stets Kapitalgesellschaft im Sinne des § 2 Absatz 2 Ziffer 2 GewStG sein. Schließlich muß das beherrschende Unternehmen ein inländisches Unternehmen sein.

c) Körperschaftsteuer

Um als unselbständige Gesellschaft, als Glied (Organ), Angestellte eines anderen Unternehmens anerkannt werden zu können, muß eine Gesellschaft nach der ständigen Rechtsprechung des Senats finanziell, wirtschaftlich und organisatorisch in das andere geschäftliche Unternehmen — nach Art einer bloßen Geschäftsabteilung — eingegliedert sein (RFG vom 26. Juli 1932, RStBl. 1933 S. 136). Es muß ein Handeln der Untergesellschaft auf eigene Rechnung und Gefahr im Innenverhältnis ausgeschlossen sein. Es muß für sie vor allem ein persönliches Unterordnungsverhältnis gegenüber dem anderen Unternehmen als ihrem Dienstherrn in der Art bestehen, daß sie in den geschäftlichen Angelegenheiten grundsätzlich — mit dem etwaigen Vorbehalt einer ihr möglicherweise zugestandenen gewissen Bewegungsfreiheit — den Weisungen des Dienstherrn zu folgen hat, d. h. rechtlich zu ihrer Befolgung gezwungen werden kann. Sie muß sich also dessen persönliches Eingreifen in den von ihr geleiteten Betrieb gefallen lassen. Betreibt die Obergesellschaft kein geschäftliches Unternehmen, so ist die Untergesellschaft kein Organ (RStBl. 1939 S. 1059). Diese Grundsätze des RFG gelten auch für das Körperschaftsteuergesetz 1934 (Hinweis auf die Begründung zum RStG 1934).

d) Einkommensteuer

Im Urteil vom 19. Oktober 1937 (RStBl. 1938 S. 184) führt der Körperschaftsteuer Senat aus, daß für das Körperschaftsteuerrecht eine juristische Person auch als Organ einer nichtjuristischen Person anerkannt werden kann. Im Urteil des Einkommensteuer Senats vom

1. Dezember 1937 (RStBl. 1938 S. 182) heißt es: „Eine GmbH kann für die Einkommensteuer Organgefellschaft für den Betrieb eines Einzelkaufmanns sein.“

Der Geschäftsherr kann natürlich auch eine OHG oder Kommanditgesellschaft sein.

2. Die Auswirkungen der Anerkennung der Organlehre für die einzelnen Steuerarten

Der Begriff der Organgefellschaft ist dem Umsatzsteuerrecht, dem Gewerbesteuerrecht, dem Körperschaftsteuerrecht und dem Einkommensteuerrecht gemeinsam. Die Auswirkung bei den einzelnen Steuerarten ist jedoch verschieden.

a) Umsatzsteuer

Umsätze, die eine Organgefellschaft tätigt, sind steuerrechtlich Umsätze der sie beherrschenden Obergefellschaft. Steuerschuldner ist immer die beherrschende Obergefellschaft. Die im eigenen Namen auftretende Organgefellschaft haftet für die Steuerschuld ihrer Obergefellschaft nach § 114 AO.

b) Gewerbesteuer

Die Organgefellschaft gilt im Gewerbesteuerrecht als Betriebstätte des beherrschenden Unternehmers. (§ 2 Absatz 2 Ziffer 2 Satz 2 GewStG.) Nach den Gewerbesteuerrichtlinien 1938 (VI, 2) folgt daraus aber nicht, daß der dem Gewerbeertrag zugrunde zu legende Gewinn für das beherrschende Unternehmen und für die Organgefellschaft einheitlich zu ermitteln ist. Die Gewinne der Obergefellschaft und der Untergefellschaft dürfen nicht etwa abweichend von der körperschaftsteuerlichen Behandlung in einer einheitlichen Bilanz zusammengefaßt werden. Es verbleibt vielmehr, sowohl bei dem beherrschenden Unternehmen als auch bei der Organgefellschaft in demselben Umfang bei der getrennten Gewinnermittlung, wie sie bei der Körperschaftsteuer durchgeführt wird. Entsprechend der getrennten Gewinnermittlung sind auch die Gewerbeerträge für die Obergefellschaft und die Untergefellschaft getrennt zu ermitteln. Gleiches gilt für die Ermittlung der Gewerkekapitalien. Zur Vermeidung einer doppelten steuerlichen Belastung unterbleiben jedoch Hinzurechnungen nach § 8 und § 12 Absatz 2 GewStG, soweit die für die Hinzurechnung in Frage kommenden Posten bereits bei der Ermittlung des Gewerbeertrages oder des Gewerkekapitals einer Konzerngefellschaft berücksichtigt sind.

Beispiel:

Die Obergefellschaft hat der Organgefellschaft einen Dauerkredit von 1 Million Reichsmark eingeräumt. Hier ist die eine Million Reichsmark bei dem Gewerbeertrag (mit den Zinsen) und bei dem Gewerkekapital (mit der Summe) bei der Obergefellschaft berücksichtigt. Infolgedessen ist sie bei der Ermittlung des Gewerbeertrages und des Gewerkekapitals bei der Untergefellschaft nicht mehr hinzuzurechnen.

Auf die Summe der Gewerbeerträge und der Gewerkekapitalien sind die Steuermeßzahlen anzuwenden. Der sich danach ergebende einheitliche Steuermeßbetrag wird nach den Vorschriften über die Verteilung auf die Gemeinden, in denen Betriebstätten vorhanden sind, zerlegt.

In den Fällen, in denen ein Organverhältnis zwischen dem Unternehmen eines Einzelkaufmanns oder einer Personengesellschaft und einer Kapitalgefellschaft besteht, ist zu beachten, daß in dem Einheitswert und damit auch in dem Gewerkekapital des Einzelunternehmens oder der Personengesellschaft — anders als in den Fällen, in denen das beherrschende Unternehmen eine Kapitalgefellschaft ist (Schachtelbergünstigung) — die Anteile an der Organgefellschaft voll enthalten sind. Zur Vermeidung einer doppelten steuerlichen Belastung müssen die Wertansätze für die Anteile an der Organgefellschaft an dem Einheitswert des beherrschenden Unternehmens ausgeschieden werden. Für die Festsetzung des einheitlichen Steuermeßbetrages sind auf die Gesamtheit der Gewerbeerträge die Steuermeßzahlen anzuwenden, die nach § 11 GewStG für das beherrschende Unternehmen maßgebend sind.

c) Körperschaftsteuer

Die persönliche Körperschaftsteuerpflicht bleibt grundsätzlich bestehen. Die Weiterführung der Organlehre

zur sogenannten Filialtheorie ist vom RStG abgelehnt worden (RStBl. 1934 S. 684). Ist bei der Untergefellschaft die Organgefellschaft gegeben, so bestehen die Auswirkungen des Organverhältnisses darin, daß bei seinem Vorliegen Gewinnabführungs- oder Gewinnausschlußvereinbarungen, die sonst die Steuerpflicht des Gewinns nicht berühren dürfen (§ 7 Satz 1 RStG), auch steuerlich als wirksam anerkannt werden müssen. Nur wenn der Gewinn einer Organgefellschaft auf Grund besonderer Vereinbarungen zwischen Dienstherrn und Organ oder auf Grund bindender Weisungen des Dienstherrn an diesen abzuführen ist, stellt er nicht mehr eigenes Einkommen der Organgefellschaft dar (RStG vom 11. Oktober 1928, RStBl. 1928 S. 360). Derartige Vereinbarungen oder Weisungen müssen aber, wenn ihnen steuerliche Wirksamkeit zukommen soll, sich auf die gesamte Tätigkeit oder doch auf ein bestimmt abgegrenztes Tätigkeitsgebiet des Organs beziehen und grundsätzlich für eine längere Dauer bestimmt sein. Sie müssen sich auf das volle Geschäftsergebnis der gesamten Tätigkeit oder des bestimmt abgegrenzten Teilarbeits der Tätigkeit des Organs erstrecken (RStG vom 31. Oktober 1933, RStBl. 1934 S. 684 und vom 3. November 1936, RStBl. 1937 S. 167). Vereinbarungen etwa in dem Sinn, daß nur der Gewinn an die Obergefellschaft abzuführen, der Verlust aber von der Untergefellschaft zu tragen ist, oder umgekehrt, daß der Gewinn der Untergefellschaft dieser verbleiben, der Verlust aber zu Lasten der Obergefellschaft gehen soll, können als steuerlich wirksam nicht anerkannt werden (RStBl. 1934 S. 684). Eine von Jahr zu Jahr verschiedene Preisgestaltung bei der Warenlieferung einer Organgefellschaft an ihre Obergefellschaft, durch die der Gewinn bald der Organgefellschaft voll belassen, bald ganz oder zum Teil auf die Obergefellschaft übertragen wird, kann nicht als eine die steuerliche Auswirkung des Organverhältnisses bedingende Gewinnabführungsvereinbarung anerkannt werden (RStBl. 1939 S. 948). Auch eine Abrede, die lediglich eine Gewinnabführungsverpflichtung enthält, aber die Frage der Verlustübernahme überhaupt nicht behandelt, ist steuerlich bedeutungslos. Nur Vereinbarungen, die klar herausstellen, daß sowohl die Gewinne als auch die Verluste zugunsten oder zu Lasten der Obergefellschaft gehen, haben steuerliche Wirkung. Diese Vereinbarungen, die auch formlos getroffen werden können, müssen in unzweideutiger Form der Steuerbehörde nachgewiesen werden. Sie müssen bereits am Ende des Wirtschaftsjahres vorliegen, für das die Auswirkungen der Organgefellschaft begehrt werden (RStG vom 29. November 1938, RStBl. 1939 S. 357). Bei Vorliegen dieser Voraussetzungen hat die Obergefellschaft den von der Organgefellschaft erzielten Gewinn zu versteuern (RStBl. 1932 S. 946). Dem steuerpflichtigen Einkommen der Obergefellschaft ist dann nicht nur der tatsächlich an sie abgeführte oder der in der Handelsbilanz der Organgefellschaft erscheinende Gewinn, sondern der für die Organgefellschaft nach den Vorschriften des Körperschaftsteuergesetzes zu berechnende Gewinn hinzuzurechnen (RStG vom 18. Februar 1933, RStBl. 1933 S. 647).

Die Anerkennung der steuerlichen Wirksamkeit von Gewinnabführungsvereinbarungen wirkt sich auf die Steuerleistung im allgemeinen nicht aus, solange weder die Obergefellschaft noch die Organgefellschaft mit Verlusten arbeitet. Erst wenn die Obergefellschaft oder die Untergefellschaft einen Verlust ausweist, tritt durch die Zusammenrechnung der Ergebnisse beider Gesellschaften eine Minderung der Steuerleistung ein. Noch günstiger ist für den Steuerpflichtigen das Ergebnis, wenn anerkannt ist, daß eine Organgefellschaft mehrere Obergefellschaften als Dienstherrn hat, und z. B. jede mit weniger als einem Viertel am Kapital der Organgefellschaft beteiligt ist. In diesem Fall wird die sonst durch die Verfassung der Schachtelbergünstigung gebotene doppelte Besteuerung des Gewinns bei der Unter- und

bei der Obergesellschaft völlig beseitigt. (Aber Hinweis auf d. letzter Satz.)

d) Einkommensteuer

Ist der Geschäftsherr ein Einzelkaufmann oder eine Personengesellschaft (OHG, KG), dann ist der gesamte Gewinn der Organgesellschaft bei dem Einzelkaufmann oder bei den Gesellschaftern der Personengesellschaft zur Einkommensteuer heranzuziehen. Der Körperschaftsteuer unterliegt er überhaupt nicht. Diese Auswirkung tritt aber nur ein, wenn eine eindeutige Gewinnabführungs- oder Gewinnabschlußvereinbarung vorliegt.

Die Anerkennung der Organlehre bei der Einkommensteuer wirkt sich für den Steuerpflichtigen günstig aus. Bei der Gesellschaft fällt die Körperschaftsteuer völlig fort und bei den Gesellschaftern die Einkommensteuer für die Gewinnausschüttung. Für den Ausfall der Körperschaftsteuer kann allerdings ein Ersatz durch einen höheren Einkommensteuersatz eintreten. Ergibt sich, daß die Organgesellschaften aus zwingenden nicht steuerlichen Gründen ins Leben gerufen wurden, dann bestehen gegen die Gründung der Organgesellschaften keine Bedenken. Es ist jedoch sorgfältig zu prüfen, ob ein Mißbrauch vorliegt.

e) Vermögensteuer

Die Gesellschaft, die Organ einer anderen ist, bleibt persönlich steuerpflichtig. Nur wenn ein Treuhandverhältnis vorliegt, ist der Treugeber vermögenssteuerpflichtig. Der RStG führt hierzu in seinem Gutachten vom 26. Juli 1932 (RStBl. 1933 S. 136) folgendes aus:

„Für das Gebiet der Einheitsbewertung hat der RStG in ständiger Rechtsprechung beim Organverhältnis die Theorie der Vermögenseinheit abgelehnt und daran festgehalten, daß das Vermögen einer Organgesellschaft nicht ohne weiteres der Obergesellschaft zuzurechnen ist, sondern nur dann, wenn ein besonderes Treuhandverhältnis vereinbart ist, kraft dessen der Obergesellschaft das wirtschaftliche Eigentum an dem Vermögen der Organgesellschaft zusteht.“

3. Die inländischen Organgesellschaften ausländischer Obergesellschaften

a) Körperschaftsteuer

Der RStG hat in den Entscheidungen vom 30. Januar 1930 (RStBl. 1930 S. 148) und vom 16. September 1930 (RStBl. 1930 S. 757) zum Ausdruck gebracht, daß eine inländische Tochtergesellschaft mit eigener Rechtsfähigkeit im Verhältnis zur ausländischen Muttergesellschaft den Charakter einer Zweigniederlassung haben kann. Um eine Zweigniederlassung handelt es sich, wenn eine inländische Geschäftsstelle den wirtschaftlichen Zwecken der ausländischen Obergesellschaft, von der sie ihre finanzielle Kraft empfängt und an die sie ihren Gewinn abzuführen hat, dienstbar gemacht wird. Nach außen hin muß sie mit einer gewissen Selbständigkeit ausgestattet sein, die es ihr ermöglicht, innerhalb des ihr übertragenen Wirkungsbereiches für das ausländische Hauptunternehmen selbständig tätig zu werden (RStG vom 3. Februar 1934, RStBl. 1934 S. 665). Es ist jedoch nicht erforderlich, daß die inländische Gesellschaft diejenigen Merkmale aufweist, welche für die Anerkennung der Organgesellschaft nach der Rechtsprechung des RStG Voraussetzung sind (RStG vom 30. Januar 1930, RStBl. 1930 S. 148). Daraus geht hervor, daß eine inländische Organgesellschaft stets als Zweigniederlassung und damit als Betriebsstätte der ausländischen Obergesellschaft anzusehen ist. Die Besteuerung einer inländischen Organgesellschaft hat also nach den Grundsätzen zu erfolgen, die für die Besteuerung von inländischen Betriebsstätten von ausländischen Gesellschaften gelten.

Wird nun eine in die Form einer rechtlich selbständigen Kapitalgesellschaft gekleidete inländische Körperschaft steuerlich als unselbständige inländische Zweigniederlassung (Betriebsstätte) eines ausländischen Unternehmens behandelt, so hat das zur Folge, daß die Betriebsstätte trotz ihrer juristischen Selbständigkeit steuerlich nicht mehr als subjektiv steuerpflichtiges selbständiges Gebilde angesehen werden kann. Ihre Rechtsform tritt zurück, und ihr Betrieb gilt als Betrieb der ausländischen Obergesellschaft (RStG vom 20. September 1932, RStBl. 1932 S. 1029). Die Betriebsstätte und ihre Obergesellschaft stehen sich nicht mehr als steuerlich selbständige subjektiv steuerpflichtige Gebilde gegenüber. Die Betriebsstätte ist ein unselbständiger Teil ihrer Obergesellschaft, sie bildet mit dieser ein einheitliches Steuersubjekt (RStG vom 22. Juli 1936, RStBl. 1936 S. 899). Steuerpflichtig, und zwar beschränkt steuerpflichtig, ist allein die ausländische Obergesellschaft mit dem im Inland erzielten Gewinn. Dieser Gewinn gilt als gewerblicher Gewinn. Die ausländische Obergesellschaft hat dann nicht nebenher noch die aus den Erträgen der inländischen Zweigniederlassungen ausgeschütteten Gewinne als Einkommen aus Dividenden u. dgl. nach § 3 Abs. 1 Nr. 2 EStG, § 3 Abs. 2 Nr. 7 EStG zu versteuern (RStG vom 20. September 1932, RStBl. 1932 S. 1029).

Die Ermittlung der Einkünfte bei Betriebsstätten beschränkt Steuerpflichtiger ist oft mit Schwierigkeiten verknüpft. Es kommt hierbei immer auf den Einzelfall an. Dabei sind die Richtlinien zu beachten, die der RStG in seiner ständigen Rechtsprechung herausgearbeitet hat.

Grundsätzlich ist davon auszugehen, daß ausländische Obergesellschaft und inländische Tochtergesellschaft wirtschaftlich eine Einheit bilden. Deshalb zählen zu den steuerpflichtigen inländischen Einkünften der ausländischen Obergesellschaft nicht nur der von der inländischen Zweigniederlassung buchmäßig ausgewiesene Gewinn, sondern auch die hieran gefügten, an die ausländische Obergesellschaft gezahlten Lizenzgebühren und Kreditzinsen (RStG vom 26. Oktober 1937, RStBl. 1938 S. 46). Vielfach wird trotz Anerkennung des Grundsatzes, daß nur das im Inland erzielte Einkommen der inländischen Besteuerung zu unterwerfen ist, eine rechnerische Ermittlung des im Inland wirklich erzielten Einkommens nicht möglich sein. Das Einkommen der inländischen Betriebsstätte muß dann in Teilen vom Einkommen des Gesamtunternehmens geschätzt werden. Die Schätzung kann der Steuerpflichtige nicht dadurch vermeiden, daß er zum Nachweis seines Inlandseinkommens auf eine technisch sorgfältige Buchführung Bezug nimmt. Diese verbürgt oft bei den engen Verbindungen mit der ausländischen Obergesellschaft noch keine sachliche Richtigkeit (RStG vom 16. September 1930, RStBl. 1930 S. 757). Auch kann es bei der Ermittlung der Höhe der Einkünfte nicht darauf ankommen, welche Einkünfte rein äußerlich im Inland und welche im Ausland gebucht werden. Die Leitung des Gesamtunternehmens hat es völlig in der Hand, wo sie die Gewinne in die Erscheinung treten lassen will. Bei einer derart äußerlichen Betrachtung würde man die Entscheidung über die Höhe der inländischen Besteuerung allein dem Steuerpflichtigen überlassen (RStG vom 5. Mai 1936, RStBl. 1936 S. 837). Will der Steuerpflichtige, daß der Besteuerung seine Buchführung zugrunde gelegt werden soll, so muß die Buchführung der inländischen Betriebsstätte den Teil des Gesamtgewinnes des Gesamtunternehmens ausweisen, der der Bedeutung ihrer Tätigkeit im Rahmen des Gesamterfolges entspricht.

Die Beweislast für die sachliche Richtigkeit der Buchführung obliegt dem Steuerpflichtigen, da es sich hier um Verhältnisse handelt, die in das Ausland hinüberspielen (MStBl. 1930 S. 151 und MStBl. 1935 S. 306). Hier sind sehr strenge Anforderungen zu stellen. Eidesstattliche Versicherungen von Personen, die im Ausland leben, können in der Regel nicht als Beweismittel dienen, da diese sich einer strafrechtlichen Verfolgung entziehen können.

Oft werden die Steuerbehörden die Einkünfte solcher beschränkt steuerpflichtigen Körperschaften zu ermitteln haben, die im Inland lediglich Verkaufstätigkeiten betreiben. Zu der Besteuerung dieser Verkaufsgesellschaften, die Betriebstätten des ausländischen Oberunternehmens sind, hat der RStG im Urteil vom 13. Juli 1938 (MStBl. 1938 S. 863) eingehend Stellung genommen. Wegen der darin für Betriebstätten enthaltenen grundsätzlichen Ausführungen wird nachstehender Auszug wörtlich wiedergegeben:

„Der Gesetzgeber geht grundsätzlich davon aus, daß bei beschränkt Steuerpflichtigen die auf das Inland entfallenden Einkünfte im Sinn des § 49 EStG, also auch der Gewinn aus einer im Inland unterhaltenen Betriebstätte, gesondert berechnet werden. Dies ergibt sich vor allem aus § 50 Absatz 5 EStG, wonach die Finanzämter einen Austauschbetrag festsetzen können, wenn eine gesonderte Berechnung der Einkünfte besonders schwierig ist. Bereits die Feststellung des Gesamtgewinns des Unternehmens, aus dem der Gewinn der inländischen Betriebstätte entnommen werden soll, wird mit Schwierigkeiten verknüpft sein, wenn er zum Vergleich mit dem nach inländischen Grundsätzen festzustellenden Gewinn der Betriebstätte geeignet sein soll. Zahlreiche Posten müssen geschätzt werden. Daher wird ein gerechter Maßstab zu suchen sein, nach dem der Gewinn auf die inländische und die ausländische Betriebstätte verteilt wird. Ein solcher Maßstab ist weder im Gesetz noch in den Durchführungsverordnungen oder in Verwaltungsanweisungen enthalten. In den Veranlagungsrichtlinien 1934 ist unter F 5 Absatz 4 (MStBl. 1935 S. 402) lediglich darauf hingewiesen, daß bei Zweigniederlassungen beschränkt Steuerpflichtiger der Gewinn auch so ermittelt werden kann, daß der Gesamtgewinn nach Maßgabe der Umsatzerlöse zwischen Zweigniederlassung und Gesamtbetrieb aufgeteilt wird. Im Schrifttum und in der Praxis sind noch andere Aufteilungsmaßstäbe für anwendbar erklärt worden, so die Zahl der Beschäftigten, die gezahlten Arbeitslöhne, die Zahl der für die Betriebsart eientümlichen Arbeitsmaschinen, die Höhe des anteiligen Betriebsvermögens. Auch ist auf eine entsprechende Anwendung der Vorschriften des Finanzausgleichsgesetzes und des Gewerbesteuergesetzes über die Aufteilung des Steueraufkommens oder der Steuermeßbeträge auf mehrere Länder oder Gemeinden hingewiesen worden, in denen Betriebstätten unterhalten werden. Diese Maßstäbe sind brauchbar, wenn der inländische Betrieb ähnlich wie der Gesamtbetrieb aufgebaut ist, also wenn es sich bei der inländischen und ausländischen Betriebstätte z. B. nur um Fertigungstätigkeiten oder nur um Vertriebstätten handelt. Sie sind aber ungeeignet, wenn die inländische und die ausländische Betriebstätte verschiedene Aufgaben haben, z. B. wenn es sich um einen ausländischen Fabrikationsbetrieb und einen inländischen Absatzbetrieb handelt. In derartigen Fällen können nicht die Einkünfte als Gewinn betrachtet werden, die rein äußerlich im Inland oder im Ausland anfallen oder abruht werden, sondern der Gewinn, der durch die Tätigkeit der inländischen Betriebstätte im Rahmen des gesamten Unternehmens erzielt worden ist. Der RStG hat bereits gelegentlich der Entscheidung über die Frage, ob einer Betriebstätte, die lediglich Aufgaben habe, ein Anteil am Gesamtgewinn zuzuteilen sei, es für unzulässig erklärt, die gesamten Einkünfte als inländische zu betrachten, wenn die inländische Betriebstätte lediglich als

Verkaufsstelle einer in einem anderen Staat belegenen Erzeugungstätte die gesamten Einkünfte zunächst erläßt (RStG vom 29. Oktober 1935, Bd. 38 S. 305, MStBl. 1935 S. 1516). Der Gewinn eines Unternehmens ist auf das Zusammenwirken aller Betriebsteile zurückzuführen. Der inländischen Betriebstätte ist demnach der Teil des Gesamtgewinns zuzuweisen, der der Bedeutung ihrer Tätigkeit im Rahmen des Gesamterfolgs entspricht. Die Anwendung dieses Grundsatzes kann im Einzelfall schwierig sein. Dies hat wohl auch den Gesetzgeber veranlaßt, das Ausschüttungsverfahren zuzulassen. Einen Anhalt für einen gerechten Verteilungsmaßstab kann der Gewinn gleicher oder gleichartiger inländischer selbständiger Unternehmen ähnlicher Größe bilden (siehe § 34 EStG 1925). Ein solcher Vergleich kann auch im Interesse der Gleichmäßigkeit der steuerlichen Belastung inländischer Betriebstätten ausländischer Unternehmen gegenüber inländischen selbständigen derartigen Unternehmen zweckmäßig sein.“

Der RStG kommt dann zu dem folgenden Ergebnis:

„Ist der Erfolg im gleichen Maß der Herstellungs- wie der Vertriebstätigkeit zuzuschreiben, so wird vom Gesamtgewinn die Hälfte als Einkünfte der inländischen Betriebstätte betrachtet werden können. Besteht dagegen die Auffassung, daß die Absatzseite oder die Herstellungsseite infolge besonderer Verhältnisse stärker zum Erfolg beigetragen hat, dann wird der auf das Inland entfallende Anteil entsprechend erhöht oder ermäßigt werden müssen.“

Ist das beschränkt steuerpflichtige ausländische Oberunternehmen keine juristische Person, dann unterliegt es mit seinen inländischen Einkünften der beschränkten Einkommensteuerpflicht.

b) Gewerbesteuer

Die Anerkennung der Organschaft eines Unternehmens ist nach § 2 Absatz 2 Ziffer 2 GewStG nur zulässig, wenn das beherrschende Unternehmen ein inländisches Unternehmen ist. Abraham zieht daher in seinem Erläuterungsbuch S. 55 den Schluß, daß Organe ausländischer Unternehmungen als selbständige Unternehmungen zu behandeln seien. Dieser Ansicht vermag ich nicht beizutreten, denn Organgesellschaften erfüllen — unabhängig von der Frage der gewerbesteuerrechtlichen Anerkennung der Organschaft — stets den Begriff der Zweigniederlassung im Sinn des § 16 StAnpG. Sie sind damit auch gewerbesteuerrechtlich selbständige Betriebstätten des beherrschenden Unternehmens. Die Ermittlung des Gewerbeertrags dieser Betriebstätten muß daher nach den gleichen Grundsätzen wie die des Gewinns bei der Einkommen- und Körperschaftsteuer erfolgen. Es wird daher auf den vorhergehenden Abschnitt Bezug genommen. Als Gewerkekapital der inländischen Betriebstätte des ausländischen Oberunternehmens gilt der Einheitswert im Sinn des Reichsbewertungsgesetzes. Hinsichtlich der Ermittlung dieses Einheitswertes wird auf den folgenden Abschnitt verwiesen.

c) Vermögensteuer und Aufbringung

Der Reichsfinanzhof hat wiederholt ausgesprochen, daß eine inländische Tochtergesellschaft nicht schon beim Bestehen einer gewissen Abhängigkeit von ihrer ausländischen Obergesellschaft lediglich als deren Betriebstätte und demgemäß die Obergesellschaft als Eigentümerin des inländischen Betriebsvermögens angesehen werden kann. Sollen die inländische Tochtergesellschaft als Betriebstätte der ausländischen Obergesellschaft angesehen werden, dann bedarf es für eine derartige Annahme besonders enger Bindungen und Vereinbarungen (RStG vom 30. Juni 1933, MStBl. 1933

§. 889, und RFG vom 30. Mai 1934, RStBl. 1934 S. 954). Diese liegen dann vor, wenn die zwischen der Obergesellschaft und der Untergesellschaft rechtlich bestehenden Bindungen und tatsächlich — durch Personengleichheit oder Beteiligung — vorhandenen Verflechtungen von den Geschäftsbeziehungen, wie sie zwischen einander fremden Unternehmungen üblich sind, abweichen (RFG vom 10. September 1936, RStBl. 1936 S. 1161). Eine solche Abweichung von den normalen Geschäftsbeziehungen ist bei einer Organgesellschaft oft anzutreffen; denn eine Organgesellschaft ist durch ihre finanzielle wirtschaftliche und organisatorische Abhängigkeit von der Obergesellschaft dem Willen dieser derart untergeordnet, daß sie keinen eigenen Willen mehr hat. Eine Anerkennung der Organgesellschaft als inländische Betriebsstätte führt zu dem Schluß, daß die Einheitsbewertung des inländischen Betriebsvermögens vorzunehmen ist, und die ausländische Obergesellschaft dann insoweit der beschränkten Vermögenssteuerpflicht in Deutschland unterliegt. Bei der Feststellung des Inlandsvermögens eines beschränkt vermögenssteuerpflichtigen Betriebs ist nach der Entscheidung des RFG (RStBl. 1934 S. 738) regelmäßig vom Gesamtbetriebsvermögen der im Inland und Ausland befindlichen Betriebsgegenstände der wirtschaftlichen Einheit, zu der der inländische Betrieb gehört, auszugehen. Zum Gesamtbetriebsvermögen gehört dabei alles, was den Gesamtzwecken des Gesamtunternehmens dient. Ist das Gesamtbetriebsvermögen der auf das Inland und Ausland sich erstreckenden wirtschaftlichen Einheit festgestellt, dann ist aus dem Gesamtvermögen der auf das inländische Betriebsvermögen entfallende Anteil nach wirtschaftlichen Gesichtspunkten durch Schätzung abzuleiten. Hinweis auf Nr. 25 (DStZ 1937 Nr. 25).

Der für die Einheitsbewertung des inländischen Betriebsvermögens der ausländischen Obergesellschaft festgestellte Wert ist auch für die Aufbringungsumlage maßgebend.

d) Umsatzsteuer

Bei der Umsatzsteuer wird oft fälschlich der Steuersatz von $\frac{1}{2}$ v. H. angewendet, obwohl der Steuersatz von 2 v. H. in Betracht kommt.

Stellt die ausländische Obergesellschaft die Waren, die die inländische Organgesellschaft im Inland vertreibt, im Ausland selbst her, dann entfällt der ermäßigte Steuersatz von $\frac{1}{2}$ v. H. gemäß § 7 Absatz 3 UStG, da beide Unternehmen eine Einheit bilden und das ausländische Herstellungsunternehmen steuerpflichtig ist. Ist hingegen das ausländische Oberunternehmen Händler, dann fällt der ermäßigte Steuersatz oft deswegen fort, weil der Nämlichkeitsnachweis und Buchnachweis für die im Ausland erworbenen und im Inland vertriebenen Waren nicht einwandfrei erbracht werden kann. Die für die Gewährung der Steuerermäßigung gestellten Anforderungen müssen hier besonders streng sein, da es sich um Verhältnisse handelt, die in das Ausland hinüberspielen. Der budmäßige Nachweis ist § 14 Absatz 2 UStD 1938 gemäß an Hand der im Reichsgebiet geführten Bücher zu erbringen.

4. Die ausländischen Organgesellschaften inländischer Obergesellschaften

Die Vertretungen Deutscher Unternehmen treten im Ausland oft in der Form einer rechtlich selbständigen Gesellschaft auf. Wird die ausländische Untergesellschaft in demselben Geschäftszweig tätig wie die inländische Obergesellschaft, dann kann Organgesellschaft gegeben sein. Betätigung in demselben Geschäftszweig liegt auch dann schon vor, wenn z. B. die Obergesellschaft sich mit der Herstellung der Wirtschaftsgüter befaßt und die Untergesellschaft den Vertrieb der Erzeugnisse übernimmt.

a) Körperschaftsteuer

Ist eine ausländische Untergesellschaft Organ einer Deutschen Obergesellschaft, dann ist sie unbeschränkt Körperschaftsteuerpflichtig, weil ihre Geschäftsleitung § 15 Absatz 2 StAnpG gemäß als im Inland befindlich angesehen wird. § 15 Absatz 2 StAnpG ist nicht anzuwenden, wenn die im Erlaß des Reichsministers der Finanzen vom 25. Oktober 1939 genannten Voraussetzungen vorliegen.

b) Gewerbesteuer

Durch § 15 Absatz 2 des Steueranpassungsgesetzes wird für die dort bezeichneten ausländischen Körperschaften eine Betriebsstätte im Inland nicht begründet, weil es an einer festen örtlichen Anlage im Inland fehlt. Infolgedessen besteht keine Gewerbesteuerpflicht. Hinweis auf Abschnitt IV, letzter Absatz der Gewerbesteuer Richtlinien vom 20. Februar 1938 (RStBl. 1938 S. 249/250).

c) Vermögensteuer und Aufbringung

Eine ausländische Tochtergesellschaft, die die Geschäftsleitung im Inland hat, ist für die Vermögensbesteuerung regelmäßig als selbständig zu behandeln. Sie ist unbeschränkt steuerpflichtig. Jedoch Hinweis auf Erlaß des Reichsministers der Finanzen vom 25. Oktober 1939 (RStBl. 1939 S. 1070).

Ist die ausländische Gesellschaft jedoch wegen der besonders engen Bindungen und Vereinbarungen als eine Betriebsstätte der inländischen Obergesellschaft anzusehen, dann bildet die ausländische Gesellschaft mit dem inländischen Betriebsvermögen zusammen eine wirtschaftliche Einheit. Für die gesamte Einheit ist ein Einheitswert festzustellen, der sowohl den inländischen als auch den ausländischen Teil des gesamten Betriebsvermögens umfaßt. Bei der Feststellung des Einheitswertes sind die Vorschriften des § 26 Satz 2 und des § 27 Satz 2 RMVG zu beachten. Erstreckt sich nämlich eine wirtschaftliche Einheit sowohl auf das Inland als auch auf das Ausland, dann ist die Einheit in zwei Teile zu zerlegen. Der ausländische Teil ist mit dem gemeinen Wert zu bemerten. Die Bewertung des inländischen Teils erfolgt nach den Vorschriften der §§ 54 bis 66 RMVG. Für den ausländischen Teil des inländischen Betriebsvermögens ist kein besonderer Einheitswert festzustellen, da dieser den inländischen Sachsteuern nicht unterliegt (§§ 214, 215 AO). Für den inländischen Teil des Gesamtbetriebes hingegen ist ein Einheitswert gesondert zu ermitteln. Dieser ist nämlich für die Grund- und Gewerbesteuer maßgebend. Der Einheitswert des Gesamtbetriebes ist in der Weise festzustellen, daß der Einheitswert des inländischen Betriebsvermögens und der ermittelte gemeine Wert des ausländischen Betriebsvermögens zusammengerechnet werden. Dieser Wert ist auch für die Aufbringungsumlage zu übernehmen.

5. Organlehre und Doppelbesteuerungsrecht

a) Grundsätzliches zum Doppelbesteuerungsrecht

Die Vorschriften der Doppelbesteuerungsabkommen gehen in allen Fällen der sonstigen Gesetzaufhebung und der Rechtsprechung des einzelnen Vertragsstaates voran. Bei der steuerlichen Beurteilung von derartigen Auslandsbeziehungen sind daher die Doppelbesteuerungsverträge in erster Linie zu beachten. Erst wenn in diesen keine Regelung getroffen ist, ist auf die Gesetzaufhebung und die Rechtsprechung des Vertragsstaates zurückzugreifen.

b) Die Organlehre im Doppelbesteuerungsrecht

Die Organlehre ist durch die Rechtsprechung des Reichsfinanzhofes entwickelt worden. Wir finden die Organlehre aber auch im internationalen Steuerrecht, nämlich bei den Doppelbesteuerungsverträgen. Im Schlußprotokoll Nr. 7 zum Deutsch-Italienischen Doppelbesteuerungsvertrag ist die Organlehre anerkannt worden. Schlußprotokoll Nr. 7 zum Deutsch-Italienischen Doppelbesteuerungsvertrag lautet:

„Wenn in einem der beiden Staaten ein Unternehmen besteht oder eingerichtet wird, das zwar nach den bürgerlichen Gesetzen selbständige Rechtspersönlichkeit hat, aber in derartiger Verbindung und in derartigem Beteiligungs- oder Abhängigkeitsverhältnisse zu einem Unternehmen mit eigener Rechtspersönlichkeit auf dem Gebiete des anderen Staates steht, daß es eine wirtschaftliche Einheit mit ihm bildet und deshalb nach den Steuergesetzen des Staates, in dem es sich befindet, als eine Betriebsstätte des Unternehmens im anderen Staate anzusehen ist, werden die Bestimmungen des Art. 3 Absätze 3 und 4 des Abkommens angewendet werden.“

Diese Vorschrift, die dem Sinn nach dem Deutschen Begriff der Organshaft entspricht, ist allgemein bei der Anwendung der Doppelbesteuerungsverträge, soweit sich aus diesen nichts Gegenteiliges ergibt, zu beachten. Aus dem Wortlaut des Schlupprotokolls zum Deutsch-Italienischen Doppelbesteuerungsvertrag ist außerdem zu entnehmen, daß die Anerkennung der Organshaft zur Betriebsstätteneigenschaft der Organgesellschaft führt. Eine Betriebsstätte wird nach dem Schlupprotokoll zu Artikel 3 zum Deutsch-Schweizerischen Doppelbesteuerungsabkommen nur dann begründet, wenn eine ständige Geschäftseinrichtung hinzutritt. Im Schlupprotokoll zu Artikel 3 Absatz 3 zum Deutsch-Schweizerischen Doppelbesteuerungsabkommen heißt es:

„Die Beteiligung an einem Unternehmen durch Besitz von Aktien, Anteilscheinen und sonstigen Wertpapieren begründet für den Besitzer eine Betriebsstätte auch dann nicht, wenn mit dem Besitz ein Einfluß auf die Leitung des Unternehmens verbunden ist. Nur wenn für die Ausübung dieses Einflusses eine ständige Geschäftseinrichtung (Artikel 3 Absatz 2) des ausländischen Unternehmens bei dem inländischen vorhanden ist, liegt eine Betriebsstätte vor.“

Auch gegen die Anwendung dieser Begriffsbestimmungen bei den übrigen Doppelbesteuerungsverträgen sind keine Bedenken zu erheben. Nur ist dem Urteil des RFS vom 30. April 1935 (RStBl. 1935 S. 840) hinsichtlich der Auslegung des Begriffs „Ständige Geschäftseinrichtung“ nicht reiflos zu folgen. Die vom RFS für den Begriff „Ständige Geschäftseinrichtung“ gegebene Auslegung führt in der Praxis oft zu keiner befriedigenden Lösung. Nach dem Urteil des RFS vom 30. April 1935 müssen zur Annahme einer Betriebsstätte im Sinn der neueren Doppelbesteuerungsverträge — diese beginnen mit dem Deutsch-Italienischen Doppelbesteuerungsvertrag vom 31. Oktober 1925 — die folgenden Voraussetzungen gegeben sein:

1. Eine Geschäftseinrichtung. Das bedeutet, daß die wirtschaftliche Betätigung des Unternehmens an einen sachlichen Apparat, etwa ein Geschäftslokal mit der für den Geschäftsbetrieb erforderlichen Ausstattung, gebunden sein muß.
2. Die Geschäftseinrichtung muß eine solche des Unternehmens sein. Sie muß also bestandsmäßig und organisatorisch von dem Unternehmen herrühren und beherrscht sein, d. h. unterhalten und geleitet werden. Die Geschäftseinrichtung muß, mit anderen Worten, betriebseigen sein. Eine betriebseigene Geschäftseinrichtung liegt z. B. dann nicht vor, wenn dritte Personen, Agenten, in ihrem eigenen Betriebe lediglich Geschäftsabschlüsse für das Unternehmen vermitteln.
3. Die Geschäftseinrichtung des Unternehmens muß ferner eine ständige sein. Damit scheidet jede Geschäftseinrichtung aus, die von vornherein für einen nur vorübergehenden Zweck geschaffen ist, insbesondere also in der Regel die Beschaffung von Ausstellungen, Messen und Märkten; das gleiche gilt für die Ausführung eines einzelnen Auftrages, mag sie auch, wie etwa eine umfangreiche Montage, die zeitweilige Errichtung von Arbeitsstätten erfordern. Ebenso kann hiernach die Annahmehnahme gelegentlicher Vermittlertätigkeit eines inländischen Agenten die Besteuerung nicht begründen.

4. In der Geschäftseinrichtung muß schließlich die Tätigkeit desselben Unternehmens ganz oder teilweise ausgeübt werden.

Den Ziffern 1, 3 und 4 ist zuzustimmen. Ziffer 2 ist wegen der Forderung einer betriebseigenen Geschäftseinrichtung zu widersprechen. Würde man nämlich der Ansicht des RFS folgen, dann wäre, soweit das Doppelbesteuerungsrecht in Frage käme, eine Organgesellschaft im Regelfalle nicht als Betriebsstätte anzusehen. Denn bei einer Organgesellschaft wird selten eine betriebseigene Geschäftseinrichtung der Muttergesellschaft unterhalten. Die Forderung des Reichsfinanzhofs nach einer betriebseigenen Geschäftseinrichtung des Mutterunternehmens bei der Organgesellschaft würde dazu führen, daß die Betriebsstätteneigenschaft einer Organgesellschaft allein von dem Vorhandensein z. B. einiger im Eigentum des Mutterunternehmens befindlicher Bürogegenstände abhängen würde. Diese Lösung kann jedoch nicht befriedigen, wenn man an die bedeutenden wirtschaftlichen Aufgaben denkt, die dem Organunternehmen durch sein Mutterunternehmen zugebacht sind. Hierbei spielt die Frage des Eigentums des Geschäftsinventars eine untergeordnete Rolle. Die Organgesellschaft ist schon durch ihren ganzen wirtschaftlichen Aufbau derart mit ihrem Mutterunternehmen versflochten, daß es keiner weiteren Geschäftseinrichtung des Mutterunternehmens mehr bedarf, um sich gewerblich betätigen zu können. Die Organgesellschaft ist bereits selbst Betriebsstätte. Inzwischen hat der RFS seine Forderung nach dem Vorhandensein einer betriebseigenen Geschäftseinrichtung eingeschränkt. Das zeigt das Urteil vom 3. Dezember 1936 (RStBl. 1937 S. 67). Dort hat der RFS bei einer Patentverwertungsgesellschaft erklärt, daß „Betriebsstätte“ einer ausländischen Gesellschaft der Geschäftsraum eines inländischen Geschäftsführers der Gesellschaft auch dann sein kann, wenn das Eigentum oder Nutzungsrecht am Geschäftsraum und seiner Einrichtung nicht der Gesellschaft, sondern dem Geschäftsführer zusteht. Es wäre zu begrüßen, wenn der RFS auch in den übrigen Fällen auf das Vorhandensein einer betriebseigenen Geschäftseinrichtung verzichten würde, denn die Doppelbesteuerungsabkommen fordern lediglich das Vorhandensein einer Geschäftseinrichtung, aber keiner betriebseigenen Geschäftseinrichtung.

II. Schachtelbegünstigung und Auslandsbeziehungen

6. Zweck der Schachtelbegünstigung

Der Zweck der Schachtelbegünstigung ist die Vermeidung der zweimaligen Heranziehung des gleichen Einkommens zur Körperschaftsteuer und zur Gewerbesteuer bei nur einmal erzieltm Ertrag oder des nur einmal wirtschaftlich vorhandenen Vermögens bei Ober- und Untergesellschaft zur Vermögensteuer.

7. Organshaft und Schachtelbegünstigung

Liegt Organshaft vor und fließt das Ergebnis der Untergesellschaft an die Obergesellschaft, dann ist für die Anwendung der Schachtelbegünstigung weder bei der Gewerbesteuer noch bei der Körperschaftsteuer Raum. Im Urteil vom 12. Juli 1932 (RStBl. 1932 S. 946) führt der RFS hierzu folgendes aus: „Wenn nach den Abmachungen eines Organverhältnisses das Erträgnis der Untergesellschaft der Obergesellschaft zufließt, so steht der Obergesellschaft das Schachtelprivileg nicht zu.“ Denn „wenn das Organverhältnis so ausgestaltet ist, daß die Tochtergesellschaft ihren Gewinn für die Muttergesellschaft erwirbt, so ist das von der Tochtergesellschaft erarbeitete Erträgnis unmittelbarer Gewinn der Muttergesellschaft und bei dieser nicht etwa Einkommen aus einer Beteiligung an einer ‚anderen‘ Erwerbsgesellschaft“.

Das Schachtelprivileg greift hingegen Platz, wenn die Untergesellschaft zwar doch Organ der Obergesellschaft ist, aber die Anerkennung der Organshaft nur mangels

Vorliegens einer Gewinnabführungsvereinbarung zu keiner steuerlichen Auswirkung kommt.

8. Die vom Schachtelvorrecht begünstigten Steuerarten

Das Schachtelvorrecht ist im Körperschaftsteuergesetz (§ 9) und im Reichsbewertungsgesetz (§ 60 RBewG und § 52 RBewVB) gesetzlich verankert.

Durch Abschnitt IX, 2 der Gewerbesteuerrichtlinien 1938 ist klargestellt, daß die Schachtelbegünstigung auch bei der Ermittlung des Gewinns für die Zwecke der Gewerbesteuer gilt.

9. Die Auswirkung der Schachtelbegünstigung bei Auslandsbeziehungen

Nach § 9 RStG müssen Ober- und Untergesellschaft unbeschränkt steuerpflichtig sein, wenn die Obergesellschaft die Schachtelbegünstigung in Anspruch nehmen will. Eine Deutsche Muttergesellschaft kann daher das Schachtelvorrecht nicht geltend machen für Gewinnanteile, die ihr von einer Tochtergesellschaft zufließen, die im Ausland, z. B. in Amsterdam, ihren Sitz und ihre Geschäftsleitung hat. Grundsätzlich ist die Verfassung der Schachtelbegünstigung für den Steuerpflichtigen ein steuerlicher Nachteil. Hier dagegen ist der Verlust der Schachtelbegünstigung für die Deutsche Obergesellschaft mit steuerlichen Vorteilen verbunden. Erstens braucht die Deutsche Obergesellschaft nur die Gewinnanteile zu versteuern, die ihre ausländische Tochtergesellschaft tatsächlich ausgeschüttet, und außerdem unterliegt die ausländische Tochtergesellschaft der Deutschen Obergesellschaft nicht der Deutschen Besteuerung. Es besteht daher die Gefahr, daß ein Deutscher Unternehmer, der die Möglichkeit hat, im Ausland Gewinne anzusammeln zu lassen, steuerlich besser gestellt sein würde als ein Unternehmer, der auf Deutschland beschränkt ist und seine Gewinne in Deutschland versteuern muß (Hinweis auf Staatssekretär Reinhardt in seinem Vortrag: „Beurteilung von Tatbeständen nach nationalsozialistischer Weltanschauung“, DStZ Nr. 44 vom 31. Oktober 1936). Um dieser Gefahr erfolgreich begegnen zu können und dem Grundsatz der Gleichmäßigkeit der Besteuerung zu entsprechen, ist auf Grund des § 1 Absatz 3 StAnpG eine angemessene Gewinnausschüttung zu unterstellen (Hinweis auf Krag, DStZ Nr. 33 vom 14. August 1937). Oft wird jedoch die ausländische Tochtergesellschaft unbeschränkt steuerpflichtig sein, da § 15 Absatz 2 StAnpG gemäß ihre Geschäftsleitung als bei der Deutschen Gesellschaft befindlich angesehen werden wird. Dann kommt allerdings das Schachtelvorrecht zur Anwendung, da die ausländische Tochtergesellschaft mit ihrem gesamten Gewinn in Deutschland selbständig steuerpflichtig ist. Die Schachtelbegünstigung (§ 9 des Körperschaftsteuergesetzes und § 60 des Reichsbewertungsgesetzes) wird aber insoweit nicht gewährt, als das Unternehmen, an dem die Steuerpflichtige beteiligt ist, auf Grund des Erlasses des Reichsministers der Finanzen vom 25. Oktober 1939 (RStBl. 1939 S. 1070) nicht zur Körperschaftsteuer oder Vermögensteuer herangezogen werden wird.

Auch § 60 RBewG verlangt für die Gewährung des Schachtelvorrechts, daß sowohl die Obergesellschaft als auch die Untergesellschaft inländische Gesellschaften, also unbeschränkt vermögenssteuerpflichtig sind. Es gehören daher Beteiligungen an solchen Tochtergesellschaften, die im Ausland ihren Sitz und ihre Geschäftsleitung haben, zum gewerblichen Betrieb der Deutschen Obergesellschaft. Hinsichtlich der Bewertung derartiger Beteiligungen wird auf die Ausführungen von Krag (DStZ 1937 Nr. 14) verwiesen.

10. Schachtelbegünstigung und Doppelbesteuerungsrecht

Die von Deutschland mit anderen Staaten abgeschlossenen Doppelbesteuerungsverträge lassen nicht er-

kennen, daß die Schachtelbegünstigung international anzuwenden sei. In dem Urteil des RFG vom 27. Mai 1930 (RStBl. 1930 S. 439), das die Frage der Schachtelbegünstigung vom internationalen Standpunkt aus behandelt, heißt es u. a.: „Aus den bisher abgeschlossenen Doppelbesteuerungsverträgen läßt sich ein allgemeiner Grundsatz, der das innerstaatliche Schachtelprivileg international ausdehnt, nicht entnehmen, auch in der Richtung nicht, daß Mutter- und Tochtergesellschaft derart als eine wirtschaftliche Einheit angesehen würde, daß steuerlich die Tochtergesellschaften als Gesellschaften des Staates der Muttergesellschaft gelten. Fehlt es an derartigen Grundsätzen, dann ist die Zubilligung des Schachtelprivilegs ausschließlich eine Angelegenheit des Staates, der die Muttergesellschaft besteuert.“ Die Ablehnung der Schachtelbegünstigung für das Doppelbesteuerungsrecht hat zur Folge, daß die von der ausländischen Tochtergesellschaft ausgeschütteten Gewinnanteile bei der inländischen Obergesellschaft zu versteuern sind. Ist die Ausschüttung ungenügend, so ist notfalls eine angemessene Ausschüttung zu unterstellen.

Die Schachtelbegünstigung des § 9 Absatz 1 RStG kann nicht — auch nicht zum Teil — deshalb verfaßt werden, weil die unbeschränkt steuerpflichtige Untergesellschaft für einen Teil ihrer Einkünfte sachliche Befreiung auf Grund der Bestimmungen eines Doppelbesteuerungsvertrages in Verbindung mit § 9 StAnpG genießt. Die Schachtelgewinne können daher in einem solchen Fall nach § 9 Absatz 2 RStG auch nicht der Kapitalertragsteuer unterworfen werden. Dies hat der RFG in seinem Urteil vom 22. September 1936 (RStBl. 1936 S. 1182) entschieden. Der RFG führt zur Begründung folgendes aus: „Es ist zwar richtig, daß der Zweck der Schachtelbegünstigung darauf gerichtet ist, eine mehrfache Besteuerung des gleichen Einkommens bei der Untergesellschaft und bei der Obergesellschaft zu verhindern. Zur Erreichung dieses Zwecks ist aber im Gesetz (§ 9 Absatz 1 RStG) lediglich bestimmt, daß sowohl die Obergesellschaft als auch die Untergesellschaft unbeschränkt körperschaftsteuerpflichtig sein müssen. Dagegen ist als Voraussetzung für die Steuerfreistellung der Schachtelgewinne bei der Obergesellschaft nicht verlangt, daß die Untergesellschaft für diese Gewinne tatsächlich Körperschaftsteuer entrichtet hat. Dem Mangel der unbeschränkten Steuerpflicht steht nach der Rechtsprechung des RFG (Urteil vom 30. Juli 1935, RStBl. 1935 S. 1198) der Fall gleich, in dem eine inländische Gesellschaft durch das Gesetz aus besonderen Gründen von der Körperschaftsteuer subjektiv (persönlich) befreit ist. Dagegen kann die Schachtelbegünstigung nicht verfaßt werden, wenn die unbeschränkt steuerpflichtige Untergesellschaft auf Grund besonderer Vorschrift für einen Teil ihrer Einkünfte sachliche Steuerbefreiung genießt. Eine teilweise Steuerbefreiung der Schachtelgewinne kennt das Gesetz nicht. Braucht eine unbeschränkt steuerpflichtige Untergesellschaft einen Teil ihrer Gewinne auf Grund von sachlichen Befreiungsvorschriften nicht zu versteuern, so sind die von ihr ausgeschütteten Gewinne bei der Obergesellschaft gleichwohl in vollem Umfang, also auch insoweit steuerfrei, als sie bei der Untergesellschaft nicht zur Steuer herangezogen werden können.“

Zur Erläuterung folgendes Beispiel: Eine Deutsche GmbH hat in Berlin ihre Hauptniederlassung und in Rom eine Zweigniederlassung. Ihre Gesellschafter sind zwei Berliner Aktiengesellschaften, die am Stammkapital je zur Hälfte beteiligt sind. Der Gesamtgewinn eines Wirtschaftsjahres beträgt 200 000 RM, von dem 50 000 RM auf die italienische Zweigniederlassung entfallen. Infolge des zwischen Deutschland und Italien bestehenden Doppelbesteuerungsabkommens werden in Deutschland jedoch nur 150 000 RM zur Körperschaftsteuer herangezogen. Schüttet nun die GmbH ihren gesamten Gewinn von 200 000 RM an ihre beiden Aktionäre aus, dann sind nach dem Urteil des RFG vom 22. September 1936 auch die gesamten 200 000 RM bei den beiden Aktionären schachtelbegünstigt, obwohl nur 150 000 RM bei der GmbH der Körperschaftsteuer unterworfen worden sind.

Die steuerliche Behandlung der Weihnachtsgeschenke bei den Arbeitnehmern

Zuwendungen aus Anlaß des Weihnachtstfestes, die von Arbeitgebern an Arbeitnehmer gewährt werden, sind in den letzten Jahren jeweils durch besonderen Erlaß des Reichsministers der Finanzen steuerlich begünstigt worden. Es war für die Weihnachtsgeschenke anläßlich des Weihnachtstfestes 1938 bei Erfüllung gewisser Voraussetzungen im Erlaß vom 5. November 1938 S 2174 — 515 III eine Befreiung von der Einkommensteuer, Lohnsteuer, Wehrsteuer, Schenkungsteuer und Lohnsummensteuer vorgesehen worden. Die steuerliche Begünstigung der Weihnachtsgeschenke in den vergangenen Jahren beruhte auf dem Gedanken, die Nachfrage nach Gütern und Leistungen zu erhöhen und dadurch den Wirtschaftsaufschwung zu fördern.

Eine Befreiung oder Begünstigung der Weihnachtsgeschenke 1939 bei der Einkommensteuer, Lohnsteuer, Wehrsteuer und Schenkungsteuer der Empfänger und bei der Lohnsummensteuer ist nicht beabsichtigt. Es besteht in der gegenwärtigen Kriegszeit kein Anlaß, die Nachfrage nach Gütern und Leistungen steuerlich zu fördern. Ein besonderer Erlaß des Reichsministers der Finanzen über die steuerliche Begünstigung von Weihnachtsgeschenken wie in den Vorjahren wird nicht ergehen. Die Weihnachtsgeschenke 1939 gehören in voller Höhe zum steuerpflichtigen Arbeitslohn. Sie können nur unter dem Gesichtspunkt des üblichen Gelegenheitsgeschenkens steuerfrei bleiben. Ein übliches Gelegenheitsgeschenk anläßlich des Weihnachtstfestes 1939 liegt nur vor, soweit es sich um angemessene und übliche Sachzuwendungen aus diesem Anlaß handelt. Es muß bei dem Sachgeschenk der Gedanke im Vordergrund stehen, eine kleine Freude und Aufmerksamkeit zu erweisen, nicht aber eine Entlohnung zu zahlen. Barzuwendungen kommen nicht als nützliches Gelegenheitsgeschenk in Betracht.

Oe—

Die steuerliche Behandlung der Weihnachtsgeschenke bei den Arbeitgebern

Die Gewährung von Weihnachtsgeschenken durch die Arbeitgeber ist in diesem Jahr arbeitsrechtlich (lohnrechtlich) und steuerrechtlich neu geordnet worden. Der Reichsarbeitsminister hat arbeitsrechtlich (lohnrechtlich) das folgende bestimmt:

„Die bisher im Betrieb üblicherweise gewährten Weihnachtsgratifikationen unterliegen dem Lohnstop der Zweiten Durchführungsbestimmungen zum Abschnitt III der Kriegswirtschaftsverordnung vom 12. Oktober 1939 (RWB. I S. 2028). Sie dürfen also zu Weihnachten 1939 nicht erhöht werden. Soweit bisher keine Weihnachtsgratifikationen gewährt worden sind, bedarf deren Einführung der Zustimmung durch den Reichs- oder Sondertreuhänder der Arbeit. Bisher lediglich einmalig gewährte Gratifikationen dürfen ohne Zustimmung des Reichs- oder Sondertreuhänders der Arbeit nicht wiederholt werden.

Weihnachtsgratifikationen, auf die ein Rechtsanspruch in bestimmter Höhe besteht, dürfen auch nicht gesenkt werden. Ein Rechtsanspruch auf Zahlung einer Gratifikation kann unter Umständen auch auf Grund stillschweigender Vereinbarung aus einer mehrjährigen Übung entnommen werden (vgl. RWB 207/36 vom 24. Februar 1937 — ArbZt Samml. Bd. 29 S. 209). Dagegen unterliegen Gratifikationen, auf die kein Rechtsanspruch oder ein Rechtsanspruch nicht in bestimmter Höhe besteht, nicht dem in § 3 Satz 1 der Zweiten Durchführungsbestimmungen zum Abschnitt III der Kriegswirtschaftsverordnung ausgesprochenen Verbot. Solche Gratifikationen können also ohne Zustimmung des Reichs- oder Sondertreuhänders der Arbeit an sich gesenkt werden; doch sollen die Betriebsführer einen Abbau ohne begründeten Anlaß möglichst vermeiden.

Dieser Erlaß gilt gleichzeitig als Verwaltungsanordnung gemäß § 5 Satz 1 der Zweiten Durchführungsbestimmungen (RWB) vom 12. Oktober 1939.

Die ausgezahlten Gratifikationen unterliegen der Einkommensteuer (Lohnsteuer).“

Der Reichsminister der Finanzen hat im Erlaß vom 18. November 1939 S 2174 — 12 III das folgende bestimmt:

„Betrifft Zuwendungen aus Anlaß des Weihnachtstfestes, des Geschäftsjahresabschlusses oder aus einem ähnlichen Anlaß

(1) Zuwendungen von Unternehmern an ihre Gesellschaftermitglieder aus Anlaß des Weihnachtstfestes, des Ge-

schäftsjahresabschlusses oder aus einem ähnlichen Anlaß sind nur insoweit als Betriebsausgaben abzugsfähig, als der Empfänger auf die Zuwendung nach dem Stand vom 1. Oktober 1939 einen Rechtsanspruch hatte. Der Unternehmer hat in Zweifelsfällen den Rechtsanspruch dem Finanzamt nachzuweisen.

(2) Wird das Arbeitsverhältnis erst nach dem 1. Oktober 1939 begründet, so tritt an die Stelle des 1. Oktober 1939 der Tag, an dem das Arbeitsverhältnis begründet wurde.“

Die Abzugsfähigkeit der Zuwendungen aus Anlaß des Weihnachtstfestes, des Geschäftsjahresabschlusses oder aus einem ähnlichen Anlaß hängt nach diesem Erlaß davon ab, daß der Empfänger auf die Zuwendungen einen Rechtsanspruch hatte. Der Rechtsanspruch kann beruhen auf einem Einzelarbeitsvertrag, auf einer Tarifordnung, auf einer Betriebsordnung oder auf Gewohnheitsrecht. Zur Abzugsfähigkeit als Betriebsausgabe ist erforderlich, daß der Empfänger auf die Zuwendung dem Grund und der Höhe nach einen Rechtsanspruch hatte. Hat der Empfänger nur dem Grund nach einen Rechtsanspruch, ist dagegen die Höhe der Zuwendung in das Belieben des Arbeitgebers gestellt, so wird eine Abzugsfähigkeit als Betriebsausgabe nur in der Höhe in Betracht kommen, in der durchschnittlich in den letzten Jahren die Zuwendungen tatsächlich gemacht worden sind. Die Höhe der Zuwendung braucht nicht immer in einem festen Betrag zu bestehen. Es genügt zur Abzugsfähigkeit auch, wenn genau bestimmte Merkmale für die Berechnung der Zuwendung vorgegeben sind, z. B. eine Zuwendung in Höhe eines bestimmten Hundertsatzes des Reingewinns. Ein Rechtsanspruch durch Gewohnheitsrecht kommt in Betracht, wenn der Arbeitgeber in den letzten Jahren regelmäßige Zuwendungen aus Anlaß des Weihnachtstfestes gewährt hat, ohne ausdrücklich auf die Freiwilligkeit der Zuwendung hinzuweisen. Ein solcher Hinweis auf die Freiwilligkeit, z. B. in der Betriebsordnung oder in einer Betriebsbekanntmachung oder in einer von dem Arbeitnehmer zu unterschreibenden Besätigung, schließt in der Regel das Entstehen eines Rechtsanspruchs aus. Es handelt sich dann um freiwillige Weihnachtsgeschenke. Freiwillige Weihnachtsgeschenke sind keine abzugsfähigen Betriebsausgaben.

Oe.

Entschädigungen im Luftschutzdienst

Luftschutzdienstpflichtige im Werkluftschutz, im erweiterten Selbstschutz und im Selbstschutz können bei Teilnahme am Luftschutzdienst unter bestimmten Voraussetzungen Vergütungen und Entschädigungen (Zehrgelder, Zehrgelder oder Verpflegung, Tage- und Übernachtungsgelder usw.) erhalten. Die genauen Anordnungen sind in den Ausführungsbestimmungen vom 17. Mai 1939 zu § 12 der Ersten Durchführungsverordnung zum Luftschutzgesetz (RWB. 1939 S. 1195) getroffen. Gemäß § 1 Ziffer 3 der Ausführungsbestimmungen vom 17. Mai 1939 werden bei einer Heranziehung zur Dienstleistung im Luftschutz u. a. gewährt:

„Bei einer Dauer der Dienstleistung von über fünf Stunden ein Zehrgeld von 1,50 Reichsmark. Zehrgeld wird jedoch nur gewährt, wenn eine mindestens dreistündige Abwesenheit von der Wohnung oder der Arbeitsstätte erforderlich ist. Bei einer Tätigkeit an der Arbeitsstätte erhalten nur Gehalts- und Lohnempfänger Zehrgeld, und zwar nur, wenn die gewöhnliche Arbeitszeit um mindestens drei Stunden überschritten wird. Wird freie Verpflegung gewährt, besteht ein Anspruch auf Zehrgeld nicht.“

Soweit Vergütungen und Entschädigungen im Rahmen der Ausführungsbestimmungen vom 17. Mai 1939 gewährt werden, sind sie nach dem Minderlaß des Reichsministers der Finanzen vom 6. November 1939 — S 2173 — 19 III — aus Billigkeitsgründen nicht zur Einkommensteuer (Lohnsteuer) heranzuziehen. Unter der Voraussetzung, daß Tage- und Übernachtungsgelder nach § 2 der Ausführungsbestimmungen vom 17. Mai 1939 nicht in Betracht kommen, kann nach dem bezeichneten Minderlaß des Reichsministers der Finanzen aus Billigkeitsgründen bei Gehalts- und Lohnempfängern, die an ihrer Arbeitsstätte im Luftschutzdienst tätig sind, das Zehrgeld auch insoweit einkommensteuerfrei (lohnsteuerfrei) bleiben, als es bei einer durch die gewöhnliche Arbeitszeit (Verufsarbeit) und durch die Dienstleistung im Luftschutz bedingten ununterbrochenen Abwesenheit von der Wohnung

von mehr als 12 Stunden	2 RM.
von mehr als 36 Stunden	3 RM.
nicht übersteigt.	Oe.

Aufwendungen für Bodenverbesserungen in der Land- und Forstwirtschaft und Einkommensteuer

Der Grund und Boden gehört in der Land- und Forstwirtschaft zwar zum Betriebsvermögen, ist aber beim Bestandsvergleich § 4 Absatz 1 letzter Satz EStG gemäß nicht zu berücksichtigen. Diese Vorschrift betrifft nur den nackten Grund und Boden. Besondere Anlagen, die auf oder im Grund und Boden errichtet werden, sind beim Bestandsvergleich zu berücksichtigen. Dementsprechend sind auch Aufwendungen für Bodenverbesserungen bei der Gewinnermittlung verschieden zu behandeln.

Der Reichsfinanzhof hat in einem Urteil vom 11. Oktober 1939 VI 420/39, das demnächst im Reichsteuerblatt veröffentlicht wird, die Aufwendungen auf den Grund und Boden übersichtlich zusammengestellt. Er unterscheidet die folgenden Gruppen:

1. Aufwendungen für die Anschaffung des Grund und Bodens sind § 4 Absatz 1 letzter Satz EStG gemäß bei der Gewinnermittlung nicht zu berücksichtigen. Erwirbt ein Steuerpflichtiger Grundstücke, die für land- und forstwirtschaftliche Zwecke völlig unbrauchbar sind (Unland), so rechnen zu den Anschaffungskosten grundsätzlich auch die Kosten, die zur Urbarmachung des Bodens aufgewendet werden müssen. Es wird durch die Urbarmachung der Grund und Boden, der für den Betrieb der Land- und Forstwirtschaft erforderlich ist, gewissermaßen erst geschaffen. Anders ist nach Ansicht des Reichsfinanzhofs zu entscheiden, wenn ein land- und forstwirtschaftlicher Betrieb, zu dem auch Unland gehört, jährlich im Rahmen des Betriebs eine Teilfläche urbar macht. In diesem Fall können die Kosten der Urbarmachung als Betriebsausgaben abgezogen werden (§ 4 Absatz 4 EStG);
2. Aufwendungen für die reinen Bodenverbesserungen sind Maßnahmen, durch die das vorhandene land- und forstwirtschaftlich genutzte oder nutzbare Land verbessert wird, ohne daß besondere Anlagen errichtet werden. Es rechnen dazu die regelmäßig wiederkehrende Bodenbearbeitung und Düngung. Auch Bodenverbesserungen, die sich auf eine Reihe von Jahren auswirken, rechnen dazu.

Beispiele:

Der Ertrag eines verwahrlosten Feldes wird dadurch gehoben, daß es vom Unkraut oder von Steinen frei gemacht wird. Eine veräuerte Wiese wird umgebrochen und neu besät. Eine Wiese oder ein Kleefeld wird neu angelegt.

Die Aufwendungen für die reinen Bodenverbesserungen sind als Betriebsausgaben abzugsfähig (§ 4 Absatz 4 EStG). Sie können auch insoweit nicht aktiviert werden, als sie dem Betrieb für eine Reihe von Jahren zugute kommen. Es handelt sich um Aufwendungen auf den nackten Grund und Boden, die nicht aktiviert werden können (§ 4 Absatz 1 letzter Satz EStG);

3. Aufwendungen für besondere Anlagen, die auf oder im Grund und Boden errichtet oder wiederhergestellt werden, sind zu aktivieren, wenn sie im Verhältnis zum land- und forstwirtschaftlichen Betrieb einen erheblichen Umfang haben. Die Abschreibungen für Abnutzung sind auf die voraussichtliche Lebensdauer der Anlagen zu verteilen, soweit nicht Bewertungsfreiheit besteht oder in Anspruch genommen wird (§ 7 EStG).

Beispiele:

Pumpen, Stauanlagen, Dränagen usw., Spargelkulturen, Obstkulturen, Korbweidenkulturen usw.

Laufende Aufwendungen für die Instandhaltung derartiger Anlagen sind als Betriebsausgaben abzugsfähig (§ 4 Absatz 4 EStG). Stg.

Zum Steuergutschein-Verfahren

1. Innergesellschaftlicher Ausgleich bei Lieferhndikaten

Lieferhndikate gewährleisten ihren Mitgliedern für deren Lieferungen in der Regel den gleichen Durchschnittserlös. Mitglieder, deren Verkaufserlöse über dem Durchschnittserlös liegen, der für einen bestimmten Zeitraum vom Hndikat errechnet wird, haben den Mehrerlös an das Hndikat abzuführen, das aus diesen Zuflüssen die Mindere Erlöse der anderen Mitglieder abdeckt. Derartige Ausgleichszahlungen, die sich zwischen den Mitgliedern des Hndikats auf Grund des Hndikatsvertrags vollziehen, sind un-

schuldig steuerlich keine Leistungsentgelte. Sie werden bei der Umsatzsteuer als nicht steuerbare Gesellschaftsleistungen (sogenannter innergesellschaftlicher Ausgleich) angesehen.

Zahlungen, die auf einem solchen innergesellschaftlichen Ausgleich beruhen, sind auch im Bereich des Hndikat keine Leistungsentgelte. Die Zahlungsempfänger sind deshalb auf Grund der gesetzlichen Bestimmungen nicht zur Annahme von Steuergutscheinen verpflichtet. Es sind jedoch keine Bedenken dagegen zu erheben, daß ein Lieferhndikat, das aus wirtschaftlichen Erwägungen das Steuergutscheinverfahren auf die Ausgleichszahlung erstrecken will, die zahlenden Mitglieder durch Kartellanordnung ermächtigt, in Steuergutscheinen zu bezahlen, und die empfangenden Mitglieder verpflichtet, diese Steuergutscheine an Zahlungs Statt anzunehmen.

2. Steuergutscheinfähige Rechnungsbeträge bei Vermittlungshndikaten

Die Mitglieder von Vermittlungshndikaten verkaufen ihre Waren an die Abnehmer in eigenem Namen und für eigene Rechnung. Die Abnehmer bezahlen die Rechnungen der Mitglieder an das Vermittlungshndikat, das die Entgelte für Rechnung der Mitglieder vereinnahmt. Das Vermittlungshndikat ist insoweit nur Inkassostelle. Die für Rechnung der Mitglieder vereinnahmten Entgelte sind beim Vermittlungshndikat nicht umsatzsteuerpflichtig.

Rechnungsbetrag im Sinn des § 2 des Hndikat in Verbindung mit § 13 Absatz 3 der HndikatVO ist daher nicht der Gesamtbetrag, den der einzelne Abnehmer an das Vermittlungshndikat für Rechnung von mehreren Hndikatsmitgliedern zu bezahlen hat, sondern der Betrag, der an das Vermittlungshndikat für Rechnung jedes einzelnen Mitglieds zu bezahlen ist. Auf Grund des § 13 Absatz 3 der HndikatVO können diejenigen Zahlungen zur Berechnung des anteiligen Steuergutscheinbetrags zusammengezogen werden, die am gleichen Tag innerhalb der vereinbarten Zahlungsfrist von demselben Schuldner für Rechnung des einzelnen Lieferers an das Vermittlungshndikat bezahlt werden.

3. Bezirksabgabestellen für Gartenbauerzeugnisse

Zur Durchführung der Marktregelung sind auf dem Gebiet der Gartenbauwirtschaft Bezirksabgabestellen eingerichtet worden. Die Aufgaben der Bezirksabgabestellen werden von Genossenschaften oder Einzelpersonen, ausnahmsweise auch von Offenen Handelsgesellschaften oder von Gesellschaften mbH im Auftrag der Hauptvereinigung der Deutschen Gartenbauwirtschaft wahrgenommen. Die Bezirksabgabestellen haben die Aufgabe, Gartenbauerzeugnisse zu erfassen und treuhänderisch im Namen und für Rechnung der Erzeuger abzugeben. Es ist den Bezirksabgabestellen verboten, unmittelbare oder mittelbare Eigeneschäfte in Gartenbauerzeugnissen zu betätigen oder bei solchen Geschäften mitzuwirken. Sie haben die Stellung eines Abschlußagenten und sind deshalb zur Annahme von Steuergutscheinen insoweit nicht verpflichtet, als sie für Personen tätig werden, die steuerlich keine Einkünfte aus Gewerbebetrieb haben (zur Zeit Bayern).

4. Übertragung von Reichsanleihen und von Steuergutscheinen I auf rechtsfähige Pensionskassen

Die Übertragung von Reichsanleihen usw. aus dem Bestand eines Unternehmens auf rechtsfähige Pensionskassen oder rechtsfähige Unterstützungskassen ist im Bereich der Bewertungsfreiheit nur in Zusammenhang mit der Errichtung der Kasse unschädlich (Hinweis auf Ziffer 4 der Gliedernachrichten, DStZ 1939 Nummer 31). Es handelt sich dabei um eine Billigkeitsmaßnahme, die der Tatsache Rechnung trägt, daß vor der Errichtung von rechtsfähigen Kassen den entsprechenden Rückstellungen in den Bilanzen der Unternehmen oft Anlagen in Reichsanleihen usw. gegenüberstanden. Die Unternehmen sollen durch etwaige Nachteile im Bereich der Bewertungsfreiheit nicht von der Errichtung rechtsfähiger Kassen abgehalten werden. Zu einer gleichen Behandlung von Reichsanleiheübertragungen aus dem Vermögen eines Unternehmers auf rechtsfähige Kassen nach deren Errichtung besteht unter diesem Gesichtspunkt kein Anlaß.

Bestände an Steuergutscheinen I, die sich im Besitz einer rechtsfähigen Kasse befinden, sind nicht wie Bestände des Unternehmens anzusehen, mit dem die Kasse verbunden ist. Die Übertragung von Steuergutscheinen I aus dem Vermögen des Unternehmens in das Vermögen der Kasse unterbricht daher die Fristen, die im § 3 des Hndikat für die Bewertungsfreiheit vorgeschrieben sind. Bus.

Geld, Kredit und öffentliche Finanzen

Steuergutscheinkurse. Steuergutscheine I und Steuergutscheine II waren weiter gesucht. Kurse am 22. November 1939: Steuergutscheine I: Dezember 1939 99 $\frac{1}{2}$ %; Januar 1940 99,17 $\frac{1}{2}$ %; Februar 98,77 $\frac{1}{2}$ %; März 98,60; April 98,42 $\frac{1}{2}$ %; Mai 98,42 $\frac{1}{2}$ %. — Steuergutscheine II: Juni 1942 96 $\frac{7}{8}$ %; Juli 96,50; August 96 $\frac{1}{8}$ %; September 95,75; Oktober 95 $\frac{3}{4}$ %; November 95 $\frac{3}{4}$ %.

Senkung des Privatdiskonts. Der Privatdiskontsatz in Berlin ist von 2 $\frac{1}{8}$ % vom Hundert auf 2 $\frac{1}{4}$ % vom Hundert gesenkt worden.

40 Millionen Reichsmark Krupp-Anleihe. Die Friedrich Krupp Aktiengesellschaft, Essen, legt eine Anleihe von 40 Millionen Reichsmark zur öffentlichen Zeichnung auf. Das Anleihekonfessionarium wird von der Dresdner Bank geführt. Die Anleihe wird mit 4 $\frac{1}{2}$ % vom Hundert verzinst. Der Ausgabekurs beträgt 97 vom Hundert. Die Anleihe ist mit 102 vom Hundert zurückzuzahlen. Die Laufzeit der Anleihe beträgt 25 Jahre. Die ersten fünf Jahre sind tilgungsfrei. Die Tilgung erfolgt dann durch Auslosung in zwanzig gleichmäßigen Jahresraten. Die Zeichnungsfrist läuft vom 20. November bis 4. Dezember.

Deutsche Umsiedlungs-Treuhand-Gesellschaft. Die Deutsche Umsiedlungs-Treuhand-Gesellschaft mit beschränkter Haftung ist in Berlin errichtet worden. Das Stammkapital beträgt 1 Million Reichsmark. Die Gesellschaft hat die vermögensrechtlichen und die wirtschaftlichen Aufgaben zu erfüllen, die sich bei der Rückwanderung von Deutschen aus dem Ausland ergeben.

Neuer Sitz der Hauptverwaltung der Reichskreditkassen. Die Hauptverwaltung der Reichskreditkassen hat ihren Sitz von Lodsch nach Krakau verlegt.

Aufbau der Sparkassenorganisation im Warthegau und im Reichsgau Danzig-Westpreußen. Die Landesbank und Girozentrale Warthegau ist in Posen errichtet worden. Das Institut ist dazu berechtigt, mit Genehmigung des Chefs der Zivilverwaltung Pfandbriefe und Schuldschreibungen auszugeben. — Eine Geschäftsstelle der Deutschen Girozentrale — Deutschen Kommunalbank — ist in Danzig eröffnet worden. Die Geschäftsstelle dient als zentrales Geldinstitut für die Sparkassen des Reichsgaues Danzig-Westpreußen bis zu der Errichtung einer eigenen Landesbank und Girozentrale.

Aufhebung von Verfügungsbeschränkungen über Danziger Wertpapiere. Der Reichswirtschaftsminister hat die besitzrechtlichen Erwerbsbeschränkungen und Verfügungsbeschränkungen über Danziger Wertpapiere unter den folgenden Voraussetzungen aufgehoben:

1. die Wertpapiere müssen auf Danziger Gulden lauten;
2. der Aussteller der Wertpapiere muß seinen Sitz im früheren Danziger Hoheitsgebiet haben;
3. die Wertpapiere müssen an einer deutschen Börse zum Handel zugelassen sein.

Anmeldung des feindlichen Vermögens. Der Verordnung vom 3. November 1939 (RGBl. I S. 2141) gemäß ist das im Gebiet des Großdeutschen Reichs befindliche Vermögen von Angehörigen der folgenden Länder anzumelden:

1. Großbritannien und Nordirland mit allen nichtselbständigen Besitzungen, Kolonien, Protektoraten und Mandatsgebieten,
2. Frankreich mit seinen Besitzungen, Kolonien, Protektoraten und Mandatsgebieten,
3. Ägypten.

Zwangsversteigerungen land- und forstwirtschaftlicher Grundstücke im ersten Halbjahr 1939. Für die Zahl der durchgeführten Zwangsversteigerungen land- und forstwirtschaftlicher Grundstücke ergibt sich das folgende Bild:

	Gesamtzahl	Gesamtfläche
Erstes Halbjahr 1938	920	5 743 ha
Erstes Halbjahr 1939	628	3 560 ha
Abnahme im ersten Halbjahr 1939	292	2 183 ha.

Kraftfahrzeugpflichtversicherung. Durch Gesetz vom 7. November 1939 (RGBl. I S. 2223) ist ab dem 1. Juli 1940 im Großdeutschen Reich die Kraftfahrzeugpflichtversicherung eingeführt worden. Jeder Halter eines Kraftfahrzeugs muß von diesem Zeitpunkt ab gegen Haftpflicht versichert sein. Die Versicherung muß bei einem im Deutschen Reich zum Geschäftsbetrieb zugelassenen Versicherungsunternehmen abgeschlossen werden. — Die Haftpflichtbestimmungen der Kraftfahrzeughalter sind durch das bezeichnete Gesetz ebenfalls geändert worden. Die Halter von Kraftfahrzeugen, die als öffentliche Verkehrsmittel eingesetzt sind, haften den Insassen gegenüber auch dann, wenn dem Unternehmer kein Verschulden nachgewiesen werden kann. Bei Schwarzfahrten von Kraftwagenführern oder anderen Angestellten haftet künftig auch der Halter des Kraftfahrzeugs.

Postsparkasse im dritten Vierteljahr 1939. Die Zahl der ausgegebenen Postsparkbücher ist trotz des Krieges im August und im September 1939 um 175 000 auf insgesamt 1 360 000 Postsparkbücher gestiegen. Der Einlagebestand betrug Ende September 1939 208,5 Millionen Reichsmark.

Industrie

Erhöhte Zigarettenherzeugung. Die Reichsstelle für Tabak hat durch eine Anordnung mit Wirkung ab 1. November 1939 die Herstellung von Zigaretten neu geregelt. Die gute Rohstoffversorgung der Deutschen Zigarettenindustrie ermöglicht es, die Verarbeitung auf eine Menge festzusetzen, die über der Vorkriegserzeugung liegt. Sie beträgt zunächst 120 v. H. und mit Wirkung ab 1. Januar 1940 110 v. H. der Erzeugung vom 1. Januar 1939 bis 30. September 1939.

Deutschland baut Phosphoritfabrik in Estland. Die Aktiengesellschaft „Esti Phosphorit“ hat einer Deutschen Firma den Bauauftrag für die Errichtung einer Fabrik im Wert von sechs Millionen Kronen erteilt. Die Fabrik soll bis zum Herbst 1940 fertiggestellt werden.

Deutscher Ausfuhrerfolg auf dem Balkan. Griechenland hat der Siemens & Halske AG den Auftrag auf Lieferung von Geräten für Telephon- und Telegraphen-Fernleitungen im Wert von 965 000 Reichsmark und 750 000 Drachmen erteilt. Der Auftrag muß innerhalb von dreizehn Monaten ausgeführt werden.

Verwertung von Schweinehäuten. Schweinehäute sind wertvolle Rohstoffe für die Schuhindustrie. Bisher wurden die Schweinehäute in Deutschland insbesondere als Nahrungsmittel verwendet. Der Schlachthof in Dresden hat nunmehr die Enthäutung von Schlachtschweinen zum Zweck der Verwertung zur Leder durchgeführt. Die Verwertung von Schweinehäuten zur Lederverarbeitung ist auch dann noch von großer Bedeutung, wenn nur etwa 10 v. H. der Schweinehäute zur Lederverarbeitung gelangen.

Erfassung und Absatz von inländischer Angorafaninwolle. Die Erfassung und der Absatz von inländischer Angorafaninwolle werden neu geregelt. Danach darf die im Inland anfallende Angorafaninwolle nur noch von der Reichswollverwertungs-GmbH in Berlin oder den dafür eingeführten Verkaufsstellen in den Verkehr gebracht werden. Jeder Angorafaninhalter ist verpflichtet, den gesamten Anfall von Angorafaninwolle der Reichswollverwertungs-GmbH in Berlin oder ihren Sammelstellen abzuliefern.

Handel - Gewerbe - Handwerk

Drei Verkaufssonntage vor Weihnachten. Auch in diesem Jahr werden drei Sonntage vor Weihnachten zum allgemeinen Verkauf freigegeben: der 10., 17. und 24. Dezember 1939. Am 24. Dezember müssen die Geschäfte spätestens um 17 Uhr geschlossen werden.

Verkehr

Postwertzeichen werden ungültig. Am 31. Dezember 1939 werden die Luftpostmarken des Ausgabejahrs 1934 und die im Jahr 1938 aus besonderen Anlässen herausgegebenen Sondermarken und Sonderpostkarten ungültig. Die Sondermarken für das Deutsche Turn- und Sportfest in Breslau, die Graf-Zepelin-Gedenkmarken und die Luftpostmarken können im Januar 1940 bei den Postämtern gebührenfrei gegen andere Postwertzeichen umgetauscht werden.